



## Weisungen und Erläuterungen

vom 1. Januar 2022

### zur Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

(Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2021)

---

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige Verordnungstext kursiv vorangestellt. Die Erläuterungen und Weisungen zur SVV richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sind eine Entscheidungshilfe zur einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

*Der Schweizerische Bundesrat,*

*gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 107a Absatz 2, 108 Absatz 1, 166 Absatz 4 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),*

*verordnet:*

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Abschnitt: Gegenstand**

###### **Art. 1**

<sup>1</sup> *Diese Verordnung regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Strukturverbesserungen in Form von Investitionshilfen.*

<sup>2</sup> *Die Investitionshilfen umfassen Bundesbeiträge (Beiträge) und Investitionskredite.*

**Abs. 1** hält fest, dass die vom Bund gewährten Beiträge und die Investitionskredite Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 des Subventionsgesetzes sind und somit kein Rechtsanspruch besteht.

**Abs. 2:** Der Begriff «Beitrag» steht in der ganzen Verordnung für den Bundesbeitrag.

## 2. Abschnitt: Einzelbetriebliche Massnahmen

### Art. 2 Begriff

<sup>1</sup> Als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für einen Betrieb, eine Betriebsgemeinschaft, eine Betriebszweiggemeinschaft oder ähnliche Gemeinschaften, für den produzierenden Gartenbau, für die Fischerei oder die Fischzucht und für gewerbliche Kleinbetriebe.

<sup>2</sup> Sinngemäss anwendbar sind:

- a. für Pilz-, Sprossen- und ähnliche Produktionsbetriebe des Pflanzenbaus, den produzierenden Gartenbau, die Fischerei und die Fischzucht: die Artikel 3–9;
- b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8a und 9.

**Abs. 1:** Juristische Personen können auch mit einzelbetrieblichen Massnahmen unterstützt werden. Die Bestimmungen nach Artikel 4 Absatz 1<sup>ter</sup> sind zu erfüllen. Auch eine natürliche Person, die ihren Betrieb an eine Kapitalgesellschaft verpachtet hat, an der sie zu 100% beteiligt ist, ist berechtigt, Investitionshilfen zu erhalten. Sind an der Kapitalgesellschaft nur Personen beteiligt, welche die Eintretensbedingungen erfüllen, so können die ganzen Investitionshilfen gewährt werden. Sind zu mehr als einem Drittel Personen beteiligt, welche die Eintretensbedingungen nicht erfüllen, so können keine Investitionshilfen gewährt werden.

Die Betriebe des produzierenden Gartenbaus sind in der Raumplanung und im Bäuerlichen Bodenrecht den landwirtschaftlichen Betrieben gleichgestellt. Unter dem Begriff „produzierender Gartenbau“ können Betriebe berücksichtigt werden, die Pflanzen ansäen oder Setzlinge auspflanzen und grossziehen (Baumschulen oder Betriebe, die Zierpflanzen, Blumen, oder Setzlinge für den Gemüsebau produzieren). Analog zum Raumplanungsrecht ist der produzierende Gartenbau gegenüber den gartenbaulichen Verarbeitungs-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben abzugrenzen. Die Berechnung der Investitionshilfen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für bäuerliche Gemüse- oder Obstbaubetriebe. Die mögliche Unterstützung ist in Artikel 14 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 49 Absatz 2 geregelt. Ausgeschlossen von Investitionshilfen ist der produzierende Gartenbau bei der Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, bei Wohnbauten sowie beim gemeinschaftlichen Kauf von Maschinen und Fahrzeugen.

**Abs. 2:** Mit der Aufzählung wird präzisiert, dass auch diese Produktionsformen mit Investitionshilfen unterstützt werden können, obwohl sie keine Direktzahlungen erhalten und den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 LwG nicht erfüllen können. Der produzierende Gartenbau, die Fischerei oder die Fischzucht sind keine landwirtschaftlichen Betriebe deshalb sind die Artikel 3 bis 9 nur sinngemäss anwendbar. Die Förderung der Produktionsanlagen im produzierenden Gartenbau sowie in Pilz-, Sprossen- und Chicoréeproduktionsbetrieben erfolgt analog zu den Spezialkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e.

### Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse

<sup>1</sup> Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.

<sup>2</sup> Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

**Abs. 1:** Die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) richtet sich nach Artikel 3 LBV. Ergänzend zu den Faktoren der LBV werden gestützt auf Absatz 2 die Zuschläge und die zusätzlichen Faktoren in Anhang 1 der IBLV berücksichtigt. Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Mitglied einer anerkannten Betriebsgemeinschaft, berechnet sich der SAK-Wert im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft. Der Begriff „die Betriebsgrösse mindestens 1.0 SAK entspricht“ fordert eine längerfristige Betrachtungsweise. Die Forderung muss spätestens zwei Jahre nach Auszahlung der Investitionshilfen und danach während mindestens fünf Jahren erfüllt sein.

**Abs. 3:** Für den produzierenden Gartenbau gelten die SAK-Werte sinngemäss. Als Bezugsgrösse können die Werte für Spezialkulturen und der entsprechende Zuschlag für Gewächshäuser, Hochtunnel oder Treibbeete beigezogen werden. Für die Anrechnung landwirtschaftsnaher Tätigkeiten nach Anhang 1 Ziffer 7 IBLV gelten die Weisungen nach Artikel 12b LBV und der Vollzugshilfe SAK<sup>1</sup>.

Berechnungsbeispiel: Betrieb hat 300 000 Franken Umsatz aus der Direktvermarktung, wobei ca. 20% zugekauft wird. Das heisst, 240 000 Franken entsprechen einer kernlandwirtschaftlichen Tätigkeit → 1.20 SAK und 60 000 Franken stammen aus landwirtschaftsnaher Tätigkeit → 0.30 SAK.

### **Art. 3a Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten**

<sup>1</sup> In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.

<sup>2</sup> Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.

Die Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten richten sich nach Artikel 2 und Anhang 2 IBLV und werden im Einzelfall geprüft. Informationen zu den Kriterien Finanzkraft der Gemeinde (Kopfquote der direkten Bundessteuer) und der Entwicklung der Bevölkerungszahl können unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) bzw. [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) nachgeschlagen werden. Die kantonalen Vollzugsstellen können diese Informationen auch direkt in eMapis > Administration > Vorlagen und Informationen einsehen. Für die Beurteilung des Kriteriums der Fahrdistanz zum nächsten Zentrum sind die Gross- und Mittelzentren der Gemeindetypologie ARE ([www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch) > Gemeindetypologie ARE) sowie die kantonalen Hauptorte massgebend. Um den spezifischen Gegebenheiten einer Region gerecht zu werden, können die Kantone ein Kriterium der Gefährdung der Besiedelung selbst bestimmen.

### **Art. 4 Persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

---

<sup>1</sup> Die Vollzugshilfe ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Grundlagen und Querschnittsthemen > SAK > [Vollzugshilfe SAK](#), 1. Mai 2017

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG);
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 42 BBG; oder
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

<sup>1bis</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen muss eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>1ter</sup> Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen die beteiligten natürlichen Personen, die mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen, die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>2</sup> Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.

<sup>3</sup> Für Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 ist der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine andere berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG gleichgestellt.

<sup>4</sup> Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selber bewirtschaften.

<sup>4bis</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.

<sup>5</sup> Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

**Allgemeines:** Bei Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen über 55 Jahren, insbesondere wenn grosse Investitionshilfen gewährt werden, muss der Hofnachfolger oder die Hofnachfolgerin in die Planung einbezogen werden.

Bei **Investitionen** durch eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder einen von Geschwistern geführten Betrieb, genügt es, wenn mindestens ein Partner die Ausbildungsanforderungen nach diesem Artikel erfüllt.

**Abs. 1 Bst. c:** Zugelassen sind folgende Berufsabschlüsse:

- Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ
- Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ
- Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ
- Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ
- Winzerin EFZ/Winzer EFZ
- Weinbäuerin/Weinbauer und Obstbäuerin/Obstbauer mit eidgenössische Fachausweis der Fachschule Changins
- „horticulteur complet qualifié“ in „Le Centre de Lullier“
- Ing. FH in Oenologie, resp. Bachelor of Sciences HES-SO in Oenologie der Fachhochschule Changins

- Bachelor of Science en Agronomie, Ingénieur en Agronomie horticole grade bachelor, Bachelor of Science en Gestion de la Nature Option Nature et Agriculture der Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève (hepia)
- Dipl. Ing. HTL Gemüsebau, Obstbau und Weinbau, dipl. Ing. FH Hortikultur mit Vertiefung Hortikultur, dipl. Ing. FH Umweltingenieurwesen mit Vertiefung Hortikultur, Bachelor of Science mit Vertiefung Hortikultur, Bachelor of Science mit Vertiefung Biologische Landwirtschaft und Hortikultur der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
- AgroTechniker HF
- Ing. Agr. ETH, HTL, FH oder Bachelor
- Ausländische Ausbildungen: Bei ausländischen Ausbildungen ist die Anerkennung (Gleichwertigkeit) oder die Niveaubestätigung (Zuordnung des ausländischen Abschlusses zur entsprechenden schweizerischen Bildungsstufe) vorzuweisen ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)).

**Abs. 1<sup>bis</sup>:** Die landwirtschaftliche Ausbildung eines Partners wird anerkannt, auch wenn formell der Betrieb vom Partner ohne landwirtschaftliche Ausbildung geführt wird.

**Abs. 2:** Die ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung bedingt, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter das landwirtschaftliche Unternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr führt und gemäss den Bestimmungen der DZV als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter anerkannt ist. Wird der Betrieb durch eine Personengesellschaft geführt, so werden die erforderlichen Jahre entsprechend der Beteiligung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin angerechnet. Das bedeutet, dass nach 6 Jahren gemeinsamer erfolgreicher Betriebsführung mit 50 Prozent Beteiligung am Arbeitseinkommen, die erforderlichen drei Jahre erfüllt sind. Der bewirtschaftete Betrieb muss während dieser Zeit bezüglich Betriebsgrösse die Bedingungen nach Artikel 3 (1.0 SAK) oder 3a (0.6 SAK) erfüllen.

**Abs. 4:** Die Ausnahmeregelung der Unterstützungsmöglichkeit von Investitionen bei vorübergehender Verpachtung (< 9 Jahre) im Hinblick auf die Hofnachfolge wird in erster Linie bei Betrieben angewandt, in denen der bisherige Bewirtschafter aus gesundheitlichen Gründen (oder im Todesfall) den Betrieb nicht bis zum ordentlichen Generationenwechsel selber führen kann.

**Abs. 5:** Die Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung werden im Kreisschreiben 05/2019<sup>2</sup> definiert.

## Art. 5

## Art. 6 Betriebskonzept

*Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.*

Damit der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin sich vertieft mit der strategischen Ausrichtung und den Konsequenzen der Investition auseinandersetzt, sollte er/sie das Konzept soweit möglich selber erarbeiten.

<sup>2</sup> Das Kreisschreiben 05/2019 ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Instrumente Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen > Kreisschreiben [KS 05/2019 Erfolgreiche Betriebsführung](#), 25. November 2019

Im Betriebskonzept müssen mindestens diese Punkte enthalten sein:

- Ist-Situation: Personen (Betriebsleiterfamilie und Angestellte), betriebliche Eckdaten und getätigte Entwicklungsschritte des Betriebes;
- Beschreibung der Stärken und Schwächen, Chancen und Gefahren;
- Beschreibung der gesamtbetrieblichen Strategie: Welches sind die Ziele? Was will ich erreichen? Notwendige Investitionen (kurz- und langfristig)?
- Beschreibung des geplanten Projektes: Ziele und Nutzen.

#### **Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen**

<sup>1</sup> Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.

<sup>2</sup> Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.

<sup>3</sup> Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des veranlagten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten natürlichen Personen massgebend.

**Abs. 1:** Vor der Kürzung wird das letzte definitiv veranlagte steuerbare Vermögen auf die nächsten zwanzigtausend Franken abgerundet.

**Abs. 2:** Liegt das Betriebszentrum zum Zeitpunkt der Gewährung der Investitionshilfen in einer Bauzone, so werden die landwirtschaftlichen Gebäude und der betriebsnotwendige Umschwung zum Ertragswert berücksichtigt.

**Abs. 3:** Absatz 3 gilt auch für gemeinsam veranlagte Personen sowie für Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften.

#### **Art. 8 Tragbare Belastung**

<sup>1</sup> Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfe ausgewiesen sein.

<sup>2</sup> Die vorgesehene Investition ist tragbar, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin in der Lage ist:

- a. die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie zu decken;
- b. die anfallenden Zinsverpflichtungen zu erfüllen;
- c. den Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen;
- d. die künftig notwendigen Investitionen zu tätigen; und
- e. zahlungsfähig zu bleiben.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.

<sup>4</sup> Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.

Die Anforderungen der Finanzier- und Tragbarkeit müssen sorgfältig abgeklärt und mit geeigneten Planungsinstrumenten über mindestens fünf Jahre dargestellt werden. Das geeignete Planungsinstrument ist abhängig von der Höhe der Investition und der Gesamtverschuldung nach der Investition (Teilbudget, Betriebsvoranschlag, Geldflussrechnung, Businessplan, Investitionsrechnung, usw.). Die zukünftigen Rahmenbedingungen sind vorsichtig abzuschätzen. Eine Analyse der monetären Entwicklung auf der Erlös- und der Kostenseite ist unabdingbar.

Ergänzend zu den Ergebnissen der Planungsrechnungen ist eine qualitative und quantitative Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition vorzunehmen. Die bisherigen Buchhaltungsergebnisse bilden eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation nach der Investition. Bei Buchhaltungsergebnissen, welche die gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 festgelegten Kriterien nicht erfüllen, sind die Planungsrechnungen kritisch zu beurteilen.

Können die Voraussetzungen nach Artikel 8 nicht oder nur knapp nachgewiesen werden, so sind die Investitionshilfen zu verweigern und kostengünstige Alternativen zu suchen. Die Unterstützung nach Artikel 19e kann dabei eine Hilfe bieten.

### **Art. 8a    Eigenmittel**

<sup>1</sup> Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.

<sup>2</sup> Das BLW legt fest, wie die Eigenmittel berechnet werden.

**Abs. 1:** Leistungen der Gebäudeversicherung werden von den Investitionskosten in Abzug gebracht.

**Abs. 2:** Als Eigenmittel gelten sämtliche Finanzierungsmittel (inkl. Eigenleistungen) ausser den für die Massnahme gewährten Investitionskrediten. Allfällige öffentliche Beiträge werden bereits bei der Berechnung der Restkosten berücksichtigt.

### **Art. 9    Pachtbetriebe**

<sup>1</sup> Pächter und Pächterinnen von Betrieben im Eigentum juristischer oder natürlicher Personen ausserhalb der Familie können Investitionshilfen erhalten, wenn ein selbstständiges und dauerndes Baurecht von mindestens 30 Jahren errichtet wird und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den übrigen Betrieb mit gleicher Dauer abgeschlossen wird; für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 20-jähriger Pachtvertrag. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.

<sup>2</sup> Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbstständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.

<sup>3</sup> Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.

<sup>4</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfen nach den Absätzen 1–3 ist ein gut strukturierter, zukunftsreicher Betrieb, der einer Bauernfamilie ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen bietet.



<sup>5</sup> Für die Starthilfe nach Artikel 43 sowie für die Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung und für die Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genügt ein Pachtvertrag mit einer Mindestdauer von neun Jahren für landwirtschaftliche Gewerbe und sechs Jahren für einzelne Grundstücke.

**Allgemeines:** Pächterinnen und Pächter können sowohl für landwirtschaftliche Gebäude als auch für Bodenverbesserungen Investitionshilfen erhalten. Die gesuchstellende Person, welche ausschliesslich oder mehrheitlich Pachtland bewirtschaftet und spätestens nach der Investition Eigentümerin des neuen Betriebszentrums wird (nicht Baurecht), wird als Eigentümerin nach Artikel 96 Absatz 2 LwG beurteilt und muss die Bedingungen nach Artikel 9 nicht erfüllen.

**Abs. 1:** Pächterinnen und Pächter von Betrieben im Eigentum ausserhalb der Familie können Investitionshilfen erhalten, wenn ein Baurecht und ein Pachtvertrag gemäss den Vorgaben in Absatz 1 errichtet bzw. abgeschlossen wird. Als Eigentümerinnen oder Eigentümer sind natürliche Personen ausserhalb der Familie oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bzw. juristische Personen des privaten Rechts gemeint. Die Einschränkung in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a gilt in diesen Fällen nicht.

Ist der Pachtvertrag ein integrierter Bestandteil des Baurechtsvertrages, dann ist eine Vormerkung des Pachtvertrages im Grundbuch nicht notwendig.

**Abs. 3:** Die Voraussetzung, dass ein Baurecht vorhanden sein muss, entfällt bei der Vergabe von Investitionskrediten.

**Abs. 4:** Ein gut strukturierter, zukunftssträchtiger Betrieb liegt vor, wenn die Pachtliegenschaft einer Betriebsgrösse von mindestens 1,0 SAK (Art. 3), bzw. 0,60 SAK (Art. 3a) entspricht. Setzt sich ein Betrieb aus Einzelgrundstücken zusammen, können landwirtschaftliche Grundstücke mit einem Pachtvertrag von mindestens 12 Jahren Dauer und eigene Grundstücke für die oben genannte Betriebsgrösse angerechnet werden.

**Abs. 5:** Diese Anforderung gilt auch für Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebes, welche die Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e auf einer Zupachtparzelle realisieren.

**Spezialfall zu Art. 9:** Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin mit einem Betrieb im Eigentum (Land und Gebäude) das Bauvorhaben auf einer Zupachtparzelle realisieren möchte, muss für Beitragsgewährung ein mindestens 20-jähriger Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.

## **Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm**

<sup>1</sup> Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Das BLW kann für traditionelle Stufenbetriebe Ausnahmen vorsehen. Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung des anrechenbaren Raumprogrammes werden Hofdüngerabnahmeverträge nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die bestehende Bausubstanz ist, soweit sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, in das Sanierungskonzept einzubeziehen.



<sup>4</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann ein grösseres Raumprogramm realisieren, wenn die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der gesamten Investition nachgewiesen sind.

**Abs. 1:** Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter, desto längerfristig muss das Pachtland gesichert sein, um anerkannt zu werden. Die regionalen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Die maximale Fahrdistanz berechnet sich ab Betriebszentrum bis an den Parzellenrand (Beginn der Bewirtschaftung). Die Sömmerungsflächen (Art. 24 LBV) sind von der Distanzregelung nicht betroffen.

Die Ausnahmeregelung für traditionelle Stufenbetriebe ist nach Artikel 4, Absatz 2 IBLV nur in Gebieten mit herkömmlich-traditioneller Stufenwirtschaft möglich.

Flächen im Ausland nach Artikel 17 Absatz 1 LBV können grundsätzlich angerechnet werden. Diese Flächen werden jener Zone zugewiesen, in welcher der Hauptteil der Inlandflächen liegt (Art. 2 Abs. 4 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1).

Unter Berücksichtigung der gesömmerten Tiere (0.25 ha pro Normalstoss) gelten für Raufutter verzehrende Tiere folgende langfristig gesicherten Richtflächen pro GVE:

Talzone	0.45 ha
Hügelzone	0.55 ha
Bergzone 1	0.70 ha
Bergzone 2	0.80 ha
Bergzone 3	0.90 ha
Bergzone 4	1.00 ha

Standortbedingte Abweichungen von den Richtflächen pro GVE müssen mit einer Düngerbilanz nachgewiesen werden.

Werden Bauten erstellt, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird.

Bei Lagerräumen, die den ausgewiesenen Bedarf des Betriebes übersteigen, wird das anrechenbare Raumprogramm entsprechend reduziert.

Aus Gründen einer nachhaltigen Weidenutzung können in begründeten Fällen Weideställe auf der LN, welche nur innerhalb der Vegetationszeit genutzt werden, mit den Ansätzen nach Anhang 4 Ziffer IV IBLV (Alpgebäude) unterstützt werden. Es handelt sich dabei um einzelbetriebliche Investitionshilfen an Ökonomiegebäude (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 44 Abs. 1 Bst. a SVV). Die Investition muss für den Betrieb bezüglich Struktur und Wirtschaftlichkeit sinnvoll sein. Der Weidestall kann mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen.

**Abs. 2:** Mit Investitionshilfen sollen bodenabhängige Betriebe gefördert werden, weshalb für die Festsetzung des Raumprogramms Hofdüngerabgaben nicht berücksichtigt werden.

Beispiel: Bau eines Ökonomiegebäudes für total 40 GVE. Für 30 GVE kann die Düngerbilanz auf der gesicherten Landfläche ausgeglichen werden, für 10 GVE jedoch nur unter Abgabe von Hofdünger. Unterstützt wird ein Bauvorhaben für 30 GVE.

Bevor das anrechenbare Raumprogramm von Schweine- und Geflügelställen festgelegt werden kann, muss vorweg in jedem Fall die betriebseigene Düngerausbringfläche der Raufutter verzehrenden Tiere in Abzug gebracht werden. Bereits bestehende Schweine- und Geflügelställe müssen jedoch nicht in Abzug gebracht werden, sofern diese nicht mit einem Investitionskredit unterstützt wurden.

**Abs. 4:** Sofern der Landwirt als Unternehmer zusätzlichen Raum schaffen will, weil er beispielsweise Entwicklungsmöglichkeiten sieht oder das Risiko von nicht gesichertem Pachtland trägt, wird dies nicht verhindert, aber auch nicht mit Investitionshilfen gefördert. Die rechtmässige Bewilligung des Bauvorhabens nach der Raumplanungsgesetzgebung wird vorausgesetzt.

#### **Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe**

<sup>1</sup> *Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

- a. *Sie müssen eigenständige Unternehmen sein.*
- b. *Ihre Tätigkeit muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe umfassen.*
- c. *Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.*
- d. *Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Investitionshilfen ausgewiesen sein.*

<sup>2</sup> *Der gewerbliche Kleinbetrieb muss für die landwirtschaftlichen Rohstoffe mindestens den gleichen Preis bezahlen wie für vergleichbare Produkte im Einzugsgebiet des Unternehmens.*

<sup>3</sup> *Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist im Rahmen eines Businessplanes zu belegen.*

**Allgemeines:** Dieser Artikel bezieht sich auf gewerbliche Kleinbetriebe, welche landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse mit einer hohen Wertschöpfung verarbeiten und vermarkten.

Die von Landwirtschaftsbetrieben geführten gewerblichen Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn:

- das Bauvorhaben zonenkonform ist;
- die Wirtschaftlichkeit nach Absatz 3 für den Gewerbebetrieb ausgewiesen ist;
- der Gewerbebetrieb der Mehrwertsteuerpflicht nach Art. 10 MWSTG unterstellt ist; und
- spätestens nach zwei Jahren einen Umsatz von mindestens 100 000 Franken erreicht wird.

**Abs. 1 Bst. a:** Die Forderung der Eigenständigkeit bezweckt, dass nicht grosse Unternehmen eine Tochter gründen um die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe c zu erfüllen. Zulässig sind jedoch einstufige Mutter- Tochterverbindungen, wobei die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin ist und die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss. Die Muttergesellschaft und die Töchter müssen den Vollzugsbehörden jederzeit Einblick in die sachdienlichen Unterlagen gewähren. Gegebenenfalls ist es sinnvoll auch die Mutter in das Rechtsverhältnis (kantonale Vollzugsbehörde - Investitionshilfeempfängerin) einzubinden.

**Abs. 1 Bst. b:** Voraussetzung für eine Unterstützung mit Investitionshilfen ist die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich Verarbeitung. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Unterstützungsmöglichkeiten:

	<b>Bäuerliche Produzenten</b> (gemeinschaftliche Massnahmen)	<b>Gewerbliche Kleinbetriebe</b>
Verarbeitung / Aufbereitung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen möglich
Lagerung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen nur in Kombination mit der Verarbeitung möglich
Vermarktung	Investitionshilfen möglich	Investitionshilfen nur in Kombination mit der Verarbeitung möglich

Im Unterschied zu den gewerblichen Kleinbetrieben kann bei bäuerlichen Produzentenorganisationen die Lagerung oder die Vermarktung einzeln unterstützt werden, weil die Mitglieder per Definition als Produzenten auch landwirtschaftliche Rohstoffe herstellen.

Die Verarbeitung muss mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen, beispielsweise die Verarbeitung von Milch zu Käse, Getreide zu Mehl oder das Waschen und Rüsten von Gemüse. Nicht zur ersten Verarbeitungsstufe gehört das Backen von Brot oder die Herstellung von Fertigfondue.

**Abs. 1 Bst. c:** Vor einer Unterstützung mit Investitionshilfen darf das Unternehmen Mitarbeitende mit insgesamt höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen. Im vorgegebenen Grenzwert ist das Arbeitspensum des Inhabers eingeschlossen, welcher üblicherweise bei Kleinbetrieben stark operativ im Betrieb tätig ist. Ein zweites Abgrenzungskriterium ist der Gesamtumsatz des Unternehmens mit höchstens 10 Mio. Franken. Die beiden Kriterien werden nicht kumulativ beurteilt. Um eine wirtschaftliche Entwicklung nicht zu behindern, gelten diese Kriterien nur für den Zeitpunkt vor einer allfälligen Investitionshilfe und können als Durchschnitt über einen Zeitraum von zwei Jahren ermittelt werden.

**Abs. 2:** Das Unternehmen muss belegen können, dass es den Produzenten und Produzentinnen mindestens gleiche Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe bezahlt oder bezahlen wird, wie sie von bereits bestehenden Verarbeitern bezahlt werden. Je nach Grösse des Unternehmens und Art des Produkts ist das Einzugsgebiet im Einzelfall zu bestimmen.

**Abs. 3:** Für eine Förderung genügt es nicht, nur die Finanzierbarkeit und Tragbarkeit nach Absatz 1 Buchstabe d auszuweisen. Zusätzlich ist darzustellen, wie das Unternehmen längerfristig zur Erhöhung der Wertschöpfung im Einzugsgebiet beitragen kann.

### **3. Abschnitt: Gemeinschaftliche Massnahmen**

#### **Art. 11 Begriff**

<sup>1</sup> Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten:

- a. Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen;
- b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb;

- c. *Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG (Projekte zur regionalen Entwicklung);*
- d. *Unterstützungen nach den Artikeln 18 Absatz 2, 19e und 49 Absatz 1 Buchstaben b und c, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe betreffen;*
- e. *Unterstützungen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen.*

<sup>2</sup> *Als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG gelten folgende Bodenverbesserungen:*

- a. *Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums unter Einbezug des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Biodiversitätsfördermassnahmen (Gesamtmeliorationen);*
- b. *Massnahmen nach Artikel 14, die einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, von mindestens regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind und in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist.*

**Abs. 1 Bst. a:** Die Voraussetzung als gemeinschaftliche Massnahme ist gegeben, sofern kein betroffener Betrieb mehr als 70% Anteil am Vorhaben hat. Andernfalls ist die Bodenverbesserung als einzelbetriebliche Massnahme einzustufen. Die Schätzung des Anteils kann grob nach den Grundsätzen eines Restkostenverteilers erfolgen.

Mehrere einzelbetriebliche Massnahmen für diverse Betriebe können als gemeinschaftliche Massnahme behandelt werden, sofern sie in einem Projekt zusammengefasst sind und ein Beitrag dafür beantragt wird. Eine Kombination von landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des produzierenden Gartenbaus ist möglich.

**Abs. 1 Bst. b:** Bei Investitionshilfen über 80% des Betrages nach Artikel 24 Buchstabe a muss zusätzlich die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition mit einem Alpkonzept belegt werden (Art. 25 Abs. 3). Dabei sind sinnvolle Betriebsumstellungen, Nutzungsänderungen sowie überbetriebliche Zusammenarbeitsformen in den zusammenhängenden Alpgebieten zu prüfen.

Bei Sömmerungsbetrieben, die zu einem selbstbewirtschafteten Gewerbe gehören, können Investitionskredite mit allfälligen Investitionskrediten des Heimbetriebes verrechnet werden.

**Abs. 1 Bst. c:** Um dem Anspruch der regionalen Entwicklung gerecht zu werden, ist für Projekte zur regionalen Entwicklung ein gemeinschaftliches Vorgehen erforderlich.

**Abs. 1 Bst. e:** Die Voraussetzungen nach Artikel 11b und Artikel 13 sind speziell zu beachten.

**Abs. 2 Bst. a:** Gestützt auf die Voraussetzungen nach Artikel 88 Buchstabe b LwG müssen Gesamtmeliorationen auch Massnahmen zur Förderung der Biodiversität beinhalten, damit sie als „umfassend gemeinschaftlich“ (mit entsprechend höheren Bundesbeiträgen) eingestuft werden können.

Um eine maximale Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen und damit die grösstmögliche Wirkung auf die Senkung der Produktionskosten zu erreichen, sind im Rahmen einer Gesamtmelioration nicht nur die Eigentums-, sondern auch die Pachtlandflächen aus gesamtheitlicher Sicht einzubeziehen und zu bearbeiten. Dies wird in den meisten Gesamtmeliorati-

onsverfahren bereits heute regelmässig und systematisch gemacht. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Durchführung einer Gesamtmelioration sollte somit geprüft werden, inwieweit das Pachtland im Sinne einer maximalen Bewirtschaftungsarrondierung einbezogen werden kann. Im idealen Fall könnten die Statuten der Meliorationsgenossenschaft derart ausgestaltet sein, dass nach dem Antritt des neu zugeteilten Eigenlandes das Pachtland über einen Pachtlandpool (Pachtlandorganisation) den einzelnen Bewirtschaftern angrenzend an ihre Neuzuteilung zugeteilt wird.

**Abs. 2 Bst. b:** Unter folgenden Voraussetzungen können alle Bodenverbesserungen als umfassende gemeinschaftliche Massnahmen gelten: 1) Ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht beispielsweise in technischen Belangen, bei der Berücksichtigung von Umwelt- oder Raumordnungsanliegen oder hinsichtlich Koordination von Massnahmen des Hoch- und Tiefbaus bei umfassenden Alpverbesserungsprojekten („Alpmeliorationen“). 2) Die regionale Bedeutung ist gegeben bei Massnahmen, die sich über ganze Talschaften, mehrere Gemeinden oder mehrere Fraktionen von Grossgemeinden erstrecken. 3) Gemäss Artikel 88 LWG müssen sich diese Massnahmen auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken. 4) Die Biodiversität und die Vernetzung von Biotopen müssen über das gesamte Bezugsgebiet gefördert werden. Die im Ausgangszustand bereits vorhandenen ökologischen Elemente können bei der Bewertung der Verteilung der Massnahmen miteinbezogen werden, sofern sie langfristig gesichert werden. 5) Eine Gesamtmelioration ist nicht angezeigt, wenn Eigentums- und Pachtverhältnisse eine rationelle Bewirtschaftung nicht erschweren. Dies ist der Fall, wenn eine Landumlegung in einem überwiegenden Teil des Bezugsgebiets keine wesentliche Erleichterung der Bewirtschaftung zur Folge hätte.

#### **Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung**

<sup>1</sup> *Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung vorwiegend in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.*

<sup>2</sup> *Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:*

- a. *Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten umfassen und auch nichtlandwirtschaftliche Sektoren einschliessen;*
- b. *Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.*

<sup>3</sup> *Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:*

- a. *Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschaftnerinnen; diese besitzen die Stimmenmehrheit.*
- b. *Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.*
- c. *Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.*

**Abs. 1:** Im Zentrum der Projekte zur regionalen Entwicklung steht die nachhaltige Schaffung von landwirtschaftlicher Wertschöpfung. PRE müssen nachweislich Wertschöpfung für die Landwirtschaft generieren. Das mit dem Projekt angestrebte Angebot (Produkte, Dienstleistungen) ist auf die effektiven Marktchancen auszurichten und regional abzustimmen. Die durch das PRE unterstützten Massnahmen müssen nach Abschluss der öffentlichen Unterstützung (nach der Gewährung von Investitionshilfen) wirtschaftlich tragbar sein.

Die Projekte sollen auch die Zusammenarbeit innerhalb der Landwirtschaft oder zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren in einer Region stärken. Dabei sind die

lokalen Akteure in geeigneter Form einzubeziehen, bspw. über partizipative Methoden. Die verlangte Stärkung der regionalen Zusammenarbeit kann z.B. durch Vereinbarungen zwischen verschiedenen Akteuren des Projekts sowie weiteren interessierten Kreisen erreicht werden. Der regionale Zusammenhalt über mehrere Jahre muss durch die Statuten der Trägerschaft(en) oder durch entsprechende Vereinbarungen unter den Projektpartnern gewährleistet sein. Zudem soll die regionale Zusammenarbeit über die Dauer der Umsetzung hinaus weitergeführt werden.

Die Projektregion ist durch die Akteure im PRE zu definieren.

**Abs. 2 Bst. a:** *Sektorübergreifende* PRE, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen, zeichnen sich durch eine breite Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen regionalen landwirtschaftlichen Produktionszweigen (z.B. Fleisch, Milch und Obst) sowie nichtlandwirtschaftlichen Sektoren, wie beispielsweise dem Tourismus oder dem Gewerbe aus. **Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (z.B. Agrotourismus) gelten gemäss Art. 12a LBV nicht als landwirtschaftlicher Produktionszweig. Es ist jedoch möglich, ein wertschöpfungskettenorientiertes PRE gemäss Art. 11a Abs. 2 Bst. b entlang der Wertschöpfungskette Agrotourismus aufzubauen.**

**Abs. 2 Bst. b:** Bei *wertschöpfungskettenorientierten* PRE, mit denen insbesondere die Entwicklung und der Aufbau einer Wertschöpfungskette **entlang eines landwirtschaftlichen Rohstoffs oder einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit (z.B. Agrotourismus)** in einer Region gefördert wird (z.B. Entwicklung einer Walnuss-Wertschöpfungskette) entfällt die Voraussetzung einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit. Jedoch muss weiterhin eine regionale Zusammenarbeit erfolgen, indem mindestens drei wirtschaftlich unabhängige Akteure innerhalb einer regionalen Wertschöpfungskette im Projekt involviert sind (vgl. Abs. 3).

**Abs. 3 Bst. a:** Bei den Anforderungen für die Projektträgerschaft wird zwischen Gesamtprojekträgerschaft und den Teilprojekträgerschaften unterschieden. Die *Gesamtprojekträgerschaft* muss aus mehrheitlich direktzahlungsberechtigten Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern bestehen, welche die Stimmenmehrheit besitzen. Die Anforderung an eine mehrheitlich landwirtschaftliche Beteiligung kann auch indirekt erfüllt werden, indem bäuerliche Organisationen (z.B. Käsereigenossenschaft) mit mehrheitlich direktzahlungsberechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in der Gesamtprojekträgerschaft vertreten sind. So soll sichergestellt werden, dass schlussendlich die unterstützten Projekte effektiv der Landwirtschaft einen Nutzen bringen. Zudem müssen die Trägerschaften der Teilprojekte in der Gesamtträgerschaft vertreten sein.

Einzelne *Teilprojekte* können im Rahmen von PRE ohne mehrheitlich landwirtschaftliche Trägerschaft unterstützt werden, insbesondere wenn das Angebot mehrheitlich landwirtschaftlicher Herkunft ist (z.B. gewerbliche Verarbeitungsbetriebe).

**Abs. 3 Bst. b:** Die separate Rechnungsführung erlaubt die Beurteilung des Geschäftsgangs pro Teilprojekt. Unter unterschiedlichen Ausrichtungen werden Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, **Aufbau und Weiterentwicklung eines Betriebszweiges auf dem Landwirtschaftsbetrieb, und Weiteres (z.B. wie Aufwertung der Region)** verstanden.

**Abs. 3 Bst. c:** Um eine optimale Wirkung im Sinne der Zielsetzungen zu erzielen, sind die Massnahmen inhaltlich und konzeptionell aufeinander abzustimmen. Als Basis für die Beurteilung des integralen Charakters der Massnahmen im Projekt hat ein Gesamtkonzept das Zusammenspiel und die Vernetzung der einzelnen Massnahmen aufzuzeigen. Einzelne, inhaltlich losgelöste Massnahmen werden nicht unterstützt.

Vermarktungsmassnahmen müssen Bestandteil eines Gesamtkonzeptes sein und sind mit bestehenden, übergeordneten Marketingaktivitäten (auf regionaler oder überregionaler Ebene) abzustimmen.

Um Synergien nutzen und Zielkonflikte vermeiden zu können, sind die Teilprojekte sowie das gesamte Projekt mit der Regionalentwicklung (z.B. regionale Entwicklungskonzepte), der Raumplanung (z.B. kantonale Richtplanung) und dem Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere Pärke von nationaler Bedeutung zu koordinieren. Auf Stufe des Kantons sind die betroffenen kantonalen Stelle miteinzubeziehen und erstellen einen entsprechenden Vorbescheid. Auf Stufe Bund werden die Bundesämter je nach Betroffenheit angehört.

#### **Art. 11b Voraussetzungen**

*Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:*

- a. Die Betriebe der Produzenten und Produzentinnen, mit Ausnahme von Betrieben des produzierenden Gartenbaus, erfüllen den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV).*
- b. In jeder Gemeinschaft müssen mindestens zwei betroffene Betriebe die Voraussetzungen für eine einzelbetriebliche Massnahme nach den Artikeln 3 und 3a erfüllen.*
- c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.*
- d. Für die vorgesehene Massnahme liegt ein Betriebskonzept vor.*
- e. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist mittels eines Businessplans nachgewiesen.*

**Allgemeines:** Die Voraussetzungen nach den Buchstaben a - e gelten kumulativ. Es werden grundsätzlich nur Zusammenschlüsse von Produzenten oder Produzentinnen 1. Grades (direkt beteiligt) unterstützt. Werden mehrere Unternehmen als Holding oder Konzern geführt, muss die gesamte Unternehmergruppe die Kriterien nach diesem Artikel erfüllen. Beteiligt sich ein gewerblicher Kleinbetrieb, welcher die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllt, kann dieser mitberücksichtigt werden.

**Bst. a und b:** Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen die zu berücksichtigenden Betriebe qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Generell können nur Betriebe berücksichtigt werden, welche den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) nach Artikel 11 DZV erfüllen. Dies betrifft nur landwirtschaftliche Betriebe nach Artikel 6 LBV. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 LwG ist die DZV auf Betriebe des produzierenden Gartenbaus nicht anwendbar. Die einschlägigen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung gelten jedoch für alle Betriebe. Der ÖLN gilt als eingehalten, wenn Direktzahlungen ausbezahlt werden.

**Bst. c:** Sofern die Produzenten und Produzentinnen gemeinsam mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft (Art. 11b) verfügen, kann der restliche Drittel auch in Händen von nicht Beitragsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen sein, ohne dass die Investitionshilfen reduziert werden müssen. Bei einer höheren Beteiligung werden jedoch keine Investitionshilfen gewährt. Die geforderte Beteiligung muss während der gesamten Rückerstattungsfrist erfüllt sein. Ansonsten werden die Investitionshilfen zurückgefordert.



**Bst. d-e:** Das Betriebskonzept und die Wirtschaftlichkeit sind mit einem Businessplan darzustellen. Der Detaillierungsgrad des verlangten Businessplanes ist abhängig von der Höhe und den Risiken der Investition sowie der Gesamtverschuldung nach der Investition.

#### **4. Abschnitt: Ausschluss von den Investitionshilfen, keine Konkurrenzierung von Unternehmen**

##### **Art. 12 Ausschluss von Investitionshilfen**

<sup>1</sup> Der Bund gewährt keine Investitionshilfen für:

- a. Massnahmen, bei denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt Bauherr oder mehrheitlich beteiligt ist;
- b. landwirtschaftliche Gebäude, Gebäude des produzierenden Gartenbaus oder Gebäude gewerblicher Kleinbetriebe im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt; ausgenommen sind Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a sowie Alpgebäude.

<sup>2</sup> Der Bund gewährt keine Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen von Betrieben:

- a. im Eigentum von juristischen Personen; ausgenommen sind Kapitalgesellschaften nach Artikel 3 Absatz 2 DZV;
- b. deren Bewirtschaftung primär nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dient;
- c. deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterin nach der Investition die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12–34 DZV nicht erfüllt.

<sup>3</sup> Die Ausschlussgründe nach Absatz 2 gelten nicht für Betriebe nach Artikel 2 Absatz 2.

**Abs. 1 Bst. a:** Der Kanton ist als Eigentümer mehrheitlich beteiligt, wenn mehr als die Hälfte der Kosten, resp. der Kostenanteile auf das kantonale Eigentum entfallen. Dem Kanton gleichgestellt sind kantonale (oder interkantonale) Anstalten, welche z.T. traditionsgemäss mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden sind (z.B. Straf-, Heil- und Pflegeanstalten). Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h sind vom Ausschluss nicht betroffen, da es sich nicht um bauliche Massnahmen handelt.

**Abs. 1 Bst. b:** Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten gehören namentlich Gemeinden, Bürgergemeinden (welche je nach Landesgegend auch anders bezeichnet werden, z.B. Tagwen), Kirchgemeinden und Gebietskorporationen (wie z.B. die Oberallmeind in SZ, Korporation Urseren). An Alpgebäude im Eigentum solcher Körperschaften können Investitionshilfen gewährt werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, als wichtiger Bestandteil eines Projekts zur regionalen Entwicklung werden von den Investitionshilfen nicht ausgeschlossen.

**Abs. 2 Bst. c:** Die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung gelten nur soweit, wie die Strukturverbesserungsverordnung keine spezifischen Regelungen vorsieht. Der ÖLN gilt als eingehalten, wenn Direktzahlungen ausbezahlt werden.

Es werden keine einzelbetrieblichen Investitionshilfen gewährt für natürliche Personen die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben (Art. 3 Abs. 1 Bst. a DZV). Auch juristische Personen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben (Art. 3 Abs. 2 DZV).

##### **Art. 13 Wettbewerbsneutralität**

<sup>1</sup> An Massnahmen nach den Artikeln 93 Absatz 1 Buchstaben c und d, 94 Absatz 2 Buchstabe c, 105 Absatz 1 Buchstabe c, 106 Absätze 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe d, 107 Absatz 1 Buchstaben b–d und 107a LwG werden Investitionshilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuches bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung zu erbringen.

<sup>2</sup> Bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb kann der Kanton die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet anhören.

<sup>3</sup> Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Projekts die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 1 im kantonalen Amtsblatt mit dem Hinweis auf diesen Artikel.

<sup>4</sup> Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können während der Publikation nach Absatz 3 bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.

<sup>5</sup> Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität und das Verfahren bei Einsprachen betroffener Gewerbebetriebe richtet sich nach dem kantonalen Recht.

**Abs. 1:** Unter „Einzugsgebiet“ ist das in der betreffenden Region übliche Versorgungsgebiet eines bestehenden gewerblichen oder bäuerlichen Unternehmens zu verstehen. Das Unternehmen muss im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches existieren. Es muss die Aufgabe oder Dienstleistung fachlich und kapazitätsmässig gleichwertig erfüllen und vergleichbare Preise bezahlen. Beispielsweise müssen für die Unterstützung von Ferien auf dem Bauernhof die Hotelbetriebe nicht begrüsst werden, weil sie die Aufgabe nicht gleichwertig erfüllen. Demgegenüber kann ein bestehender Metzgerei- oder Schlachtbetrieb durchaus in der Lage sein, ohne Erweiterung der Kapazitäten die geplanten Dienstleistungen zu erbringen. Die Zukunft des Unternehmens muss soweit erkennbar mittelfristig (10-15 Jahre) gesichert sein.

**Abs. 2:** Bei Projekten, welche voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, ist es zielführend, in einer frühen Planungsphase die direktbetroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen einzubeziehen, gemeinsam die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu diskutieren und nach Möglichkeit Synergien zu finden. Ob dies in einem schriftlichen Verfahren oder einer Diskussionsrunde stattfindet, bleibt den Kantonen überlassen. Einen erheblichen Einfluss auf die Wettbewerbsneutralität hat bspw. der Bau einer neuen Käserei in einem Gebiet, in welchem bereits gewerbliche Käsereien vorhanden sind. Hingegen hat die Modernisierung einer bestehenden Verarbeitungsanlage, sofern die Verarbeitungskapazität nur unwesentlich erhöht wird, wenig Einfluss auf den Wettbewerb. Festzuhalten bleibt aber, dass nach Artikel 89a LwG die direkt betroffenen Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet berechtigt sind, Einsprache zu erheben.

**Abs. 3 und 4:** Mit der Publikation wird sichergestellt, dass potenzielle Mitbewerber rechtzeitig von der vorgesehenen Unterstützung eines entsprechenden Projekts mit öffentlichen Mitteln Kenntnis erhalten. Aus der Publikation muss ersichtlich sein, dass betroffene Unternehmen nach Artikel 13 die Möglichkeit nutzen können, bei der zuständigen kantonalen Stelle Beschwerde zu erheben. Zum Zeitpunkt der Publikation müssen ein Betriebskonzept sowie Angaben zur Kapazität des Vorhabens und zur maximalen Unterstützung durch Bund und Kanton vorliegen. Nicht notwendig sind auf Offerten basierende Kostenzusammenstellungen oder detaillierte Projektpläne, weil diese Angaben keinen direkten Einfluss auf den Wettbewerb haben.

Die kantonale Stelle entscheidet über die Berechtigung einer Einsprache, bzw. Beschwerde und beurteilt insbesondere, wie weit das beschwerdeführende Unternehmen die vorgesehene Aufgabe bereits gleichwertig erfüllt oder die Dienstleistung gleichwertig erbringt.

Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

**Abs. 5:** Nach Artikel 89a Absatz 2 des LwG stellt der Kanton vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist. Das Verfahren richtet sich daher nach dem kantonalen Recht. Ist die Beurteilung über die Feststellung der Wettbewerbsneutralität in Rechtskraft erwachsen, kann das Verfahren nach Artikel 89a Absatz 5 des LwG nicht in einer späteren Phase wieder aufgerollt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Mitfinanzierung des Projekts mit Beiträgen des Bundes oder die Genehmigung des BLW für den Investitionskredit nicht mehr angefochten werden können.

Erfährt das Projekt im Laufe der Planung bis zur Zusicherung der Investitionshilfen bezüglich dem Betriebskonzept wesentliche Änderungen, wie z.B. eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität oder eine erhöhte Unterstützung von Bund und Kanton, so ist bezüglich dieser Änderungen eine erneute Publikation nach Absatz 3 erforderlich.

## **2. Kapitel: Beiträge**

### **1. Abschnitt: Beitragsgewährung**

#### **Art. 14 Bodenverbesserungen**

<sup>1</sup> Beiträge werden gewährt für:

- a. *Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;*
- b. *Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;*
- c. *Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens;*
- d. *Wiederherstellung nach Elementarschäden und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie Kulturland;*
- e. *Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1<sup>er</sup> des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;*
- f. *weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität;*
- g. *naturnahen Rückbau von Kleingewässern im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d;*
- h. *Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen;*
- i. *Basiserschliessungen mit Wasser und Elektrizität für Betriebe mit Spezialkulturen und für landwirtschaftliche Siedlungen;*
- j. *landwirtschaftliche Planungen;*
- k. *Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.*

<sup>2</sup> Beiträge für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und für Milchleitungen werden nur im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt.

<sup>3</sup> Beiträge werden gewährt für die periodische Wiederinstandstellung von:

- a. Erschliessungsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe b;
- b. Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserhaushaltes des Bodens nach Absatz 1 Buchstabe c;
- c. Wasserversorgungen nach Absatz 2;
- d. Trockenmauern nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

<sup>4</sup> Für den produzierenden Gartenbau können Beiträge für Massnahmen nach Absatz 1 gewährt werden.

**Abs. 1:** Der Rückbau von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen (z.B. Wege, Teile von Wasserversorgungen) kann unterstützt werden, auch als eigenständiges Projekt. Massgebend ist das landwirtschaftliche Interesse.

**Abs. 1 Bst. a:** Neben der Zusammenlegung des zerstückelten Kulturlandes in arrondierte und rationell bewirtschaftbare Einheiten sind die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, insbesondere die Anliegen der Raumplanung und der Umwelt. Pachtlandarrondierungen werden im Rahmen von Landumlegungen oder als selbstständige Unternehmen durchgeführt. Weiter werden auch neue Formen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur wie Bewirtschaftungsarrondierungen, Nutzungsumlegungen, virtuelle Landumlegungen und Gewannebewirtschaftungen explizit gefördert, wenn sie den Zielsetzungen von Artikel 87 LwG entsprechen.

**Abs. 1 Bst. b:** Bei den Wegen stehen Hofzufahrten zu ganzjährig bewohnten Betrieben und Alpwege zu Kuhalpen im Vordergrund. Als Alternative zu den Wegerschliessungen kommen auch Transportanlagen wie Material- und Personenseilbahnen, Monorails etc. in Frage. Diese Erschliessungsanlagen sind dort angebracht, wo der Wegebau unverhältnismässig hohe Kosten verursachen oder schützenswerte Landschaften unverhältnismässig beeinträchtigen würde (Interessenabwägung).

Weitere Hinweise sind im Kreisschreiben 2/2020 („Güterwege in der Landwirtschaft, Grundsätze für Subventionierungsvorhaben“) aufgeführt.

**Abs. 1 Bst. c:** Bei Entwässerungsanlagen wird ausschliesslich die Wiederherstellung bestehender Drainagen- und Vorflutsysteme in Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Vorrangflächen unterstützt. Mit Bodenlockerungen werden der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur zusätzlich verbessert.

Bewässerungen werden zur Ertragssicherung unterstützt bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Einbussen (quantitativ und/oder qualitativ) in Gebieten mit häufiger Trockenheit während der Vegetationszeit, wie z.B. in den inneralpinen Trockentälern. Bewässerungen können auch unterstützt werden, sofern sie massgeblich dazu beitragen, das inländische Angebot für Obst, Gemüse, Kartoffeln und weitere Spezialkulturen auf die aktuelle Nachfrage betreffend Qualität, Quantität, Disponibilität, Preis und Dienstleistung auszurichten.

Das zur Verfügung stehende Wasser muss effizient und schonend eingesetzt werden. Konkret gilt es, die Wasserbeschaffung und -verteilung für die Bewässerung zu optimieren.

Im Rahmen der Gesuchseingabe sind neben den üblichen technischen Unterlagen folgende Aspekte darzustellen und nachzuweisen:

- a) Bewässerungsbedürftigkeit (klimatologische Aspekte, Trockenheitsrisiko, vegetations-spezifische Wasserbedarfsberechnung),

- b) Bewässerungswürdigkeit (pedologische Aspekte, Markt- und Ertragssituation, Kosten/Nutzen-Betrachtung),
- c) Bewässerungsmachbarkeit (Wasservorkommen und -qualität, Wasserefassung und -bezug, Synergien mit anderen Nutzungen, Auswirkung auf Natur, Landschaft und Gewässer),
- d) Effizienz der Bewässerung (strategische und organisatorische Aspekte, Einsatz von Vorhersageinstrumenten und bedarfsgesteuerten Anlagen, Verwendung von ressourcenschonenden Technologien, wie energie- und wassersparende Verteiltechniken).

Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten an den sekundären Verteilanlagen und an beweglichen Anlageteilen.

Die zusätzlichen Kosten für den Frostschutz sind beitragsberechtigt. Die Anschaffung von Einrichtungen für den Hagel-, Regen- und Frostschutz kann nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e mit Investitionskrediten unterstützt werden.

**Abs. 1 Bst. d:** Die Wiederherstellung nach Elementarschäden und die Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen mit Beiträgen gilt nur für Bodenverbesserungen. Nicht unterstützt werden die Wiederherstellung und der Direktschutz von landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Wiederherstellung von Kulturland beschränkt sich auf landwirtschaftlich wertvolle Flächen. Nicht beitragsberechtigt sind Kosten, die bereits durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder durch den Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden beglichen werden. Die vorsorgliche Sicherung von gefährdeten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie von Kulturland wird nur unterstützt, wenn eine latente Gefährdung ausgewiesen ist, bedeutende Werte bedroht sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den bedrohten Werten stehen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich generell nach den Ansätzen für gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 17). Weitere Hinweise und Informationen: siehe Kreisschreiben 5/2006.

**Abs. 1 Bst. e:** Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz zu ergreifen sind, können mit Beiträgen unterstützt werden. In Analogie dazu können auch die Kosten für die Realisierung von Wanderweg-Ersatzmassnahmen als beitragsberechtigt anerkannt werden. Im Güterwegebau kann es hinsichtlich der Belagswahl zu Zielkonflikten zwischen den Bedürfnissen der Landwirtschaft und der Wanderwege kommen. Wird das Interesse der Landwirtschaft für einen Hartbelag grösser gewichtet als dasjenige des Wanderns, muss angemessener Ersatz geschaffen werden (siehe diesbezüglich auch die vom ASTRA publizierte Vollzugshilfe "Ersatzpflicht für Wanderwege").

**Abs. 1 Bst. f:** Zwecks Aufwertung von Natur und Landschaft können verschiedene Massnahmen als beitragsberechtigt anerkannt werden, bspw. zur Förderung der Biodiversität (Anlage von Hecken und Biotopen, Realisierung von Vernetzungsprojekten, etc.) oder der Landschaftsqualität (Bau oder Ersatz von Trockenmauern, etc.). Zur Berücksichtigung der Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung können neben den angeführten Beispielen auch Massnahmen zum Gewässerschutz oder zum Bodenschutz unterstützt werden. Der Aufwand für diese Massnahmen muss insgesamt allerdings verhältnismässig sein (vernünftiges Verhältnis zwischen den Kosten der auslösenden Bodenverbesserung und den Kosten der Umweltmassnahme).

**Abs. 1 Bst. g:** Der naturnahe Rückbau von Kleingewässern wird im Zusammenhang mit Bodenverbesserungen unterstützt, sofern die mittlere Wasserführung die Grössenordnung von 100 l/sec nicht übersteigt. Dazu gehören in erster Linie Ausdölungen, aber auch Renaturierungen von verbauten, offenen Gewässern.

**Abs. 1 Bst. h:** Untersuchungen und Arbeiten von erheblichem allgemeinem und praktischem Interesse in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen können unterstützt werden. Deren Ergebnisse sind den interessierten Kreisen zugänglich zu machen.

Bei Projekten wie Landumlegungen, Projekten zur regionalen Entwicklung, Alpverbesserungsprojekte (Hochbauten, Bodenverbesserungen), oder auch bei anderen Bodenverbesserungen grösseren Ausmasses, müssen vorgängig Grundlagen wie Bodenkartierungen, Inventare der Naturelemente, Grundlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung, Planunterlagen und weitere erarbeitet werden. Bei komplexen Projekten können Machbarkeits- und Variantenstudien unterstützt werden. Es muss noch kein Beschluss zur Durchführung eines Projekts vorliegen. Auch bei Gesamtprojekten zur Sanierung von Drainagen können Grundlagenhebungen unterstützt werden.

**Abs. 1 Bst. i:** In Abweichung zu Absatz 2 kann die Basiserschliessung mit Strom und Wasser für Betriebe mit Spezialkulturen (vgl. Art. 15 LBV) und für landwirtschaftliche Siedlungen auch in der Talzone mit Beiträgen unterstützt werden. Als landwirtschaftliche Siedlung wird die Verlegung oder Schaffung eines Betriebszentrums (vgl. Art. 6 Abs. 3 LBV) ausserhalb der Bauzone verstanden. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten, namentlich Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen (bspw. Witterungsschutz wie Hagelnetze und Regenabdeckungen oder Hochtunnel), sind gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e möglich.

**Abs. 1 Bst. j:** Die landwirtschaftliche Planung ist ein standardisiertes Verfahren zur systematischen Analyse der Situation im ländlichen Raum. Sie soll den Raum ausserhalb der Siedlungen als Ganzes betrachten und Entwicklungsstrategien mit Zielen und Massnahmen erarbeiten. Die wichtigsten Ziele landwirtschaftlicher Planungen sind die Abstimmung sämtlicher raumwirksamer Tätigkeiten, die geordnete und nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Positionierung und Entwicklung der Landwirtschaft. Die beitragsberechtigten Kosten werden fallweise aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses bestimmt.

**Abs. 1 Bst. k:** Der digitale Zugang kann mit Beiträgen unterstützt werden, da insbesondere in peripheren Gebieten die Erschliessung im Bereich der Grundversorgung noch lückenhaft ist und da sich gerade Landwirtschaftsbetriebe oft in grosser Entfernung zum kommunalen Netz befinden. Ein Anschluss an dieses Netz ist aufwändig und teuer. Unterstützt werden können die Neuerstellung und der Ersatz von Anschüssen bis zur Erreichung der Anforderungen der Grundversorgung gemäss Artikel 15 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, 784.101.1). Beitragsberechtigt ist nur der Teil der Kosten, der den von der Grundversorgungskonzessionärin zu übernehmenden Betrag (gemäss Art. 18 Absatz 2 FDV) übersteigt und vom Kunden oder der Kundin getragen werden muss. Die Verbindungsqualität soll projektspezifisch mit der effizientesten Technologie gewährleistet werden.

**Abs. 2:** Unterstützt werden im Berg- Hügel- und Sömmerungsgebiet Wasserversorgungen für Dörfer und Weiler, Tränkeanlagen sowie für Alpbäude. Wasserversorgungen sind nach Massgabe des landwirtschaftlichen Interesses beitragsberechtigt.

Bei der Unterstützung von Elektrizitätsversorgungen gelten die gleichen Kriterien wie beim Trinkwasser. Dabei kann es sich um konventionelle Versorgungsanlagen, Kleinwasserkraftwerke oder Alternativenanlagen (Solar-, Fotovoltaik- oder Kleinwindanlagen) handeln.

Bei Trinkwasserkraftwerken sind die durch Stromproduktion verursachten Mehrkosten an den Anlageteilen der Wasserversorgung grundsätzlich beitragsberechtigt (Schächte, Druckleitung, Reservoir, Elektrifizierung und Steuerung). Die Kosten für die elektromechanischen Teile sowie für zusätzliche Anlageteile und Bauwerke (Turbine, Generator, separate Fassungen oder Kopfbauwerke, Turbinenhäuschen u.a.) sind bei Anlagen, die von der KEV profitieren

ren, nicht beitragsberechtigt. Die Beitragsberechtigung richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit respektive den Gestehungskosten.

**Abs. 3:** Mit „periodische Wiederinstandstellung (PWI)“ werden Arbeiten bezeichnet, welche planmässig in Abständen von mindestens 8 - 12 Jahren ausgeführt werden müssen zur Erhaltung von Wert und Substanz von Bauten und Anlagen und zur Sicherstellung ihrer längerfristigen Funktionstüchtigkeit.

Die PWI ist abzugrenzen gegen

- den nicht beitragsberechtigten laufenden Unterhalt, welcher in kürzeren Abständen nötig ist, oft ein- bis mehrmals jährlich;
- die Wiederherstellung nach Beschädigung oder Zerstörung durch Elementarereignisse;
- den Ausbau zur Anpassung an höhere Anforderungen (z.B. bei Wegen die Verbreiterung der Fahrbahn oder die Verbesserung der Tragfähigkeit, aber auch der Ersatz einer Kiesfahrbahn durch einen bituminösen Belag) oder den Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer.

Eine Übersicht über die möglichen Finanzhilfen und deren Bemessung gibt folgende Tabelle:

	Mögliche Finanzhilfen des Bundes (Bemessung)	
	Beiträge	Investitionskredite
Laufender (betrieblicher) Unterhalt	Keine (Art. 15 Abs. 3 Bst. g)	
Periodische Wiederinstandstellung PWI	Beitragsberechtigte Kosten: Pauschalbetrag pro Laufmeter (Art. 14 Abs. 3, 15a, 16a)  Keine Zuschläge gemäss Art. 17 SVV	Nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen (Art. 49 ff)
Wiederherstellungen nach Zerstörung durch Elementarereignisse	In der Regel in Prozent der beitragsberechtigten Baukosten (Art. 14, 15, 16, 17)	
Ausbau (Verstärkung) oder Ersatz nach Ablauf der (technischen) Lebensdauer		

Die PWI für Werke und Anlagen kann nur unterstützt werden, wenn

- das landwirtschaftliche Interesse mehr als 50% beträgt und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe erfüllt sind;
- in der Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist;
- allfällige frühere Subventionsbedingungen und Auflagen eingehalten worden sind, was gegebenenfalls vom Kanton zu kontrollieren und ausdrücklich zu bestätigen ist;
- die relevanten Bundesgesetze eingehalten werden, insbesondere die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes.



Keine Voraussetzung für die Unterstützung der PWI ist, dass der Bau des Objektes ursprünglich mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt worden ist.

Weitere Hinweise und Informationen: siehe Kreisschreiben 3/2014.

**Abs. 4:** Bodenverbesserungen sind ebenfalls für den produzierenden Gartenbau möglich. Damit werden diese den Gemüsebaubetrieben gleichgestellt.

#### **Art. 15 Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen**

<sup>1</sup> Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- a. Baukosten inklusive mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen;
- b. Kosten für Projektierung und Bauleitung;
- c. Kosten für vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Landumlegungen inklusive Verpflockung und Vermarkung, soweit diese den Minimalanforderungen des Bundes entsprechen und für die Erkennung und Bewirtschaftung der neuen Parzellen notwendig sind;
- d. Kosten für den Landerwerb im Zusammenhang mit dem naturnahen Rückbau von Kleingewässern nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g und bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen für die Schaffung ökologischer Vernetzungen, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird;
- e. Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung im Zusammenhang mit Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b – g;
- f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;
- g. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird;
- h. bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.

<sup>2</sup> Die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a–c werden in einem Submissionsverfahren nach kantonalem Recht ermittelt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist die Grundlage für die Festlegung der beitragsberechtigten Kosten.

<sup>3</sup> Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a. Kosten von nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführten Arbeiten sowie Mehrkosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;
- b. Kosten für den Landerwerb, ausgenommen diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe d, sowie Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen;
- c. Entschädigungen für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches, soweit sie an Beteiligte ausgerichtet werden;
- d. Kosten von Inneninstallationen bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 2;
- e. Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar;
- f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;

g. *Kosten für Betrieb und Unterhalt.*

<sup>4</sup> Die beitragsberechtigten Kosten werden projektweise nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a. *landwirtschaftliches Interesse;*
- b. *weitere Interessen der Öffentlichkeit.*

**Abs. 1:** Die Mehrwertsteuer wird bei den beitragsberechtigten Kosten generell mitberücksichtigt. Sofern eine unterstützte Trägerschaft oder ein unterstütztes Unternehmen den Vorsteuerabzug geltend macht, führen Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c i.V.m Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

**Abs. 1 Bst. a:** Unter die Baukosten fallen insbesondere die vom Unternehmer verrechneten Kosten für Arbeit und Material, welche auf einer Vergebung nach Absatz 2 beruhen. Eigene Leistungen der Beteiligten an Arbeit und Material können berücksichtigt werden bis maximal zur Höhe ortsüblicher Marktpreise, abzüglich 10 Prozent für Akquisition, Risiko und Gewinn (Akkord oder Regie). Arbeitslager können unterstützt werden bis zu den ortsüblichen Marktpreisen der von ihnen geleisteten Arbeit.

**Abs. 1 Bst. b:** Bei freihändiger direkter Erteilung eines Auftrages gelten für die Beitragsberechtigung die von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) resp. der Konferenz der kantonalen Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren (BPUK) erlassenen Rahmentarife als obere Limite. Bei Amtsstellen als Projektverfasser oder Bauleiter werden diese Tarife um 10 Prozent reduziert. Damit wird der Anteil für Akquisition, Risiko und Gewinn in Abzug gebracht.

**Abs. 1 Bst. c:** Basis für die Bestandteile der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten bei Landumlegungen bildet die SIA Empfehlung Nr. 406. Zu den Honoraren gehören Kosten für technische Arbeiten, Grundlagenbeschaffungen, Voruntersuchungen, Entschädigungen für die Schätzungskommission etc. Soweit die Arbeiten (ausgenommen die Schätzungskommission) nicht aufgrund von Offerten zu Marktpreisen vergeben werden, gelten die von der *suissemelio* resp. der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) anerkannten Tarife als obere Limite für die Subventionierung.

**Abs. 1 Bst. d:** Der Landerwerb kann durch Kauf oder mit einem prozentualen Abzug am Anspruchswert (Nachweis mit der Neuzuteilung) erfolgen. Vorbehalten bleibt die Preisgrenze nach Artikel 63 Buchstabe b BGGB. Unterstützt wird der Kauf von Land, das die Trägerschaft der Strukturverbesserung erwirbt. Das Land muss einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, beispielweise dem Kanton, zugeteilt werden und soweit möglich der extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhalten bleiben. Die Beitragsberechtigung wird aufgrund der Neuzuteilung oder des Eigentumsübergangs festgelegt.

**Abs. 1 Bst. e:** Für die Beitragsberechtigung massgebend ist der vom kantonalen Vermessungsamt genehmigte Tarif für die Nachführung. Die Nachführung der amtlichen Vermessung ist beitragsberechtigt, soweit sie den Minimalanforderungen des Bundes für eine amtliche Vermessung entspricht, für den Betrieb und Unterhalt des Werkes unbedingt erforderlich ist und die Kosten angemessen sind. Bei Wegerschliessungen ohne Landumlegung genügt in den meisten Fällen die Begründung eines Servitutes an Stelle der Ausscheidung einer Wegparzelle, womit Vermessungskosten eingespart werden können. Die Abrechnung darf dadurch nicht verzögert werden.

**Abs. 1 Bst. f:** Unter diese Bestimmung fallen insbesondere die Gebühren beispielsweise der kant. Umweltfachstelle für die vom Bund in Artikel 48 Umweltschutzgesetz vorgeschriebene

Prüfung eines Umweltverträglichkeitsberichtes. Beitragsberechtigt sind ebenfalls die Kosten für Baubewilligungen und für die bundesrechtlich vorgeschriebene Publikation. Nicht beitragsberechtigt sind Gebühren für Anschlussbewilligungen an Staatsstrassen etc.

**Abs. 1 Bst. g:** Bei einer Pachtlandarrondierung oder einer virtuellen Landumlegung werden die Pachtflächen im Idealfall unterverpachtet mit dem Ziel, das Pachtland für die Bewirtschaftung zu arrondieren. Eine geeignete Pachtlandorganisation koordiniert die Pachtlandabtausche. Die Verpächter müssen schriftlich bestätigen, dass der vorhandene Pachtvertrag für den Zeitraum des Nutzungstausches (12 Jahre) weiterläuft und in dieser Zeit die Weitergabe der Flächen möglich ist. Bei einer kürzeren Dauer (z.B. für 6 Jahre entsprechend eine Pachtperiode) kann die Prämie anteilmässig gekürzt werden.

Weitere Anforderungen an eine Pachtlandorganisation:

- Vorliegen von Statuten, die belegen, dass das Ziel der Organisation darin besteht, eine Verbesserung und Arrondierung der Bewirtschaftungsverhältnisse herbeizuführen, und dass die Zuteilung der Pachtflächen periodisch (mindestens alle 6 Jahre) neu überprüft und optimiert wird.
- Ebenfalls muss die Pachtlandorganisation innerhalb des definierten Gebiets (Perimeter) sämtliche oder zumindest die Mehrheit der Pachtflächen zuteilen können, d.h. dass die Mehrheit der verpachtenden Grundeigentümer ihre Fläche der Pachtlandorganisation zur Zuweisung übertragen hat.

**Abs. 2:** Der Kostenvoranschlag für die Beitragsverfügung wird in der Regel aufgrund von Submissionsresultaten erstellt. Massgebend für das Submissionsverfahren ist das kantonale Recht, womit z.B. unterschiedliche Schwellenwerte gelten. Die Bau-, Planungs- und Vermessungsarbeiten sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Diejenigen Kosten sind anrechenbar, die sich aus der wirtschaftlich günstigsten Offerte (Begriff aus dem Submissionsrecht) ergeben. Der Kanton soll die Erfahrung und Fähigkeit des Unternehmers prüfen und für die Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten berücksichtigen.

**Abs. 3 Bst. a:** Die Bedingungen für bewilligungspflichtige Projektänderungen sind in Artikel 32 festgelegt.

**Abs. 3 Bst. d:** Die Kosten für Inneninstallationen beinhalten sämtliche Kosten für Arbeiten und Materialien innerhalb der angeschlossenen Gebäude. Dazu gehören Installationen wie Wasserzähler, Druckreduzierventile und Absperrhahnen resp. Stromzähler und Sicherungen, auch wenn sie ausserhalb des Gebäudes in Schächten oder Zählerkasten montiert werden.

**Abs. 3 Bst. f:** Nicht beitragsberechtigt sind Verwaltungskosten der Trägerschaften wie Gemeinden, Genossenschaften, einfache Gesellschaften, Aktiengesellschaften etc. Als Verwaltungskosten gelten Sitzungsgelder, Entschädigungen, Spesen, Auslagen für Büromaterialien, Porti, Kosten für die Archivierung, etc. Beitragsberechtigt sind jedoch qualifizierte, technische Arbeiten durch Mitglieder der Trägerschaft, die in einem schriftlichen Mandat festgehalten sind, wie die Erstellung von Technischen Berichten, Konzepten oder Planungen. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Arbeiten und Verwaltungskosten der Schätzungskommission und der ersten Rekursinstanz.

**Abs. 4:** Die Abzüge für nichtlandwirtschaftliche Interessen sollen in der Regel über die beitragsberechtigten Kosten erfolgen. In begründeten Fällen, z.B. bei Projekten gemäss Artikel 14 Absatz 2, oder auf Antrag des Kantons, können auch die Beitragsätze gekürzt werden. Die beitragsberechtigten Kosten werden projektweise nach dem landwirtschaftlichen Interesse abgestuft. Die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen kann sich sowohl erhöhend (z.B. Anliegen der Forstwirtschaft und der Umwelt) wie auch reduzierend (z.B. bei Verkehrsanlagen, weitere nichtlandwirtschaftliche Interessen, etc.) auswirken.

## **Art. 15a Beitragsberechtigte Arbeiten für die periodische Wiederinstandstellung**

<sup>1</sup> Für die periodische Wiederinstandstellung nach Artikel 14 Absatz 3 sind folgende Arbeiten beitragsberechtigt:

- a. *Wege:*  
die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung von Kieswegen und Belagswegen sowie die Instandstellung der Wegentwässerung und von Kunstbauten;
- b. *Seilbahnen:*  
die periodischen Revisionen;
- c. *landwirtschaftliche Entwässerungen:*  
die Reinigung und Instandstellung von Entwässerungsleitungen, von Ableitungen und von Entwässerungsgräben;
- d. *Bewässerungsanlagen:*  
die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen und von Hauptgräben zur Wasserzufuhr;
- e. *Wasserversorgungen:*  
die Revision und Instandstellung von Bauwerken und Anlagen;
- f. *Trockenmauern:*  
die umfassende Instandstellung und Sicherung von Foundation, Krone und Treppen sowie der örtliche Wiederaufbau.

<sup>2</sup> Das BLW legt den genauen Umfang der beitragsberechtigten Arbeiten, die Abgrenzung zur Wiederherstellung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und zum Ersatz nach Ablauf der Lebensdauer sowie die minimalen Wiederkehrperioden fest.

**Abs. 2:** Alle Detailregelungen finden sich im Kreisschreiben 3/2014.

## **Art. 15b**

...

## **Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen**

<sup>1</sup> Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze:

	<i>Prozent</i>
a. <i>für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:</i>	
1. <i>in der Talzone</i>	34
2. <i>in der Hügelzone und in der Bergzone I</i>	37
3. <i>in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet</i>	40
b. <i>für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:</i>	
1. <i>in der Talzone</i>	27
2. <i>in der Hügelzone und in der Bergzone I</i>	30
3. <i>in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet</i>	33
c. <i>für einzelbetriebliche Massnahmen:</i>	
1. <i>in der Talzone</i>	20
2. <i>in der Hügelzone und in der Bergzone I</i>	23

## 3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet

26

<sup>2</sup> Die Beiträge für Bodenverbesserungen können auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeiträgen nach Artikel 17.

**Allgemeines:** Die nichtlandwirtschaftlichen Interessen werden gemäss Artikel 15 Absatz 4 in der Regel bei den beitragsberechtigten Kosten und nicht über eine Reduktion des Beitragssatzes berücksichtigt. In begründeten Fällen, z.B. bei Projekten gemäss Artikel 14 Absatz 2, können aus Praktikabilitätsgründen jedoch auch die Beitragssätze gekürzt werden.

**Abs. 1:** Die Beitragssätze sind wie bisher abgestuft nach den Massnahmekategorien und Beitragszonen, aber nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone. Bei Landumlegungen gelten auch für die Infrastrukturmassnahmen gemäss Artikel 14 die Beitragssätze laut Artikel 16 Absatz 1 Bst a.

**Abs. 2:** Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes können die Beiträge für Bodenverbesserungen bei klar umschriebenen Projekten mit fundierten Kostenvorschlägen (i.d.R. aufgrund einer Submission), bei Projekten mit wesentlichen Reduktionen gemäss Artikel 15 Absatz 4 oder bei kombinierten Projekten mit weiteren Finanzierungsquellen als Pauschale ausgerichtet werden.

**Art. 16a Beitragsberechtigte Kosten und Beitragssätze für die periodische Wiederinstandstellung**

<sup>1</sup> Für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen (Art. 15a Abs. 1 Bst. a) und landwirtschaftlichen Entwässerungen (Art. 15a Abs. 1 Bst. c) sind im Maximum die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

a. für die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung auf Kies- oder Belagswegen, einschliesslich der Instandstellung der Wegentwässerung, pro km Weg:

	Franken
1. bei geringen technischen Schwierigkeiten (Normalfall)	30 000
2. bei mässigen technischen Schwierigkeiten	45 000
3. bei grossen technischen Schwierigkeiten	60 000

b. bei landwirtschaftlichen Entwässerungen für das Spülen von Entwässerungsleitungen oder die Instandstellung von Entwässerungsgräben, pro km:

5 000

<sup>2</sup> Für wesentliche Mehraufwendungen bei der Wiederinstandstellung von Kunstbauten und Wegentwässerungen (Abs. 1 Bst. a) beziehungsweise Entwässerungsleitungen (Abs. 1 Bst. b) können die beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 um einen Viertel erhöht werden.

<sup>3</sup> Das BLW legt die Ansätze der beitragsberechtigten Kosten nach Absatz 1 fest.

<sup>4</sup> Die beitragsberechtigten Kosten für Arbeiten nach Absatz 1 werden nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a bestimmt. Der Beitragssatz richtet sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.

<sup>4bis</sup> Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, so sind die Kosten nach Artikel 15 beitragsberechtigt.

<sup>5</sup> Für die periodischen Wiederinstandstellungen nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f bemessen sich die baukostenabhängigen Beiträge nach den Artikeln 15 und 16. Zusatzbeiträge nach Artikel 17 werden nicht gewährt.

**Abs. 1:** Für die PWI von Wegen und Entwässerungen sind pro Einheit (km Weg, km Leitung) fixe Kosten beitragsberechtigt.

**Abs. 1 Bst. a:** Die beitragsberechtigten Kosten werden abgestuft nach drei Schwierigkeitsgraden, abhängig von der Tragfähigkeit und Stabilität des Baugrundes sowie der Topographie.

In den fixen beitragsberechtigten Kosten inbegriffen sind alle Aufwendungen für die Erneuerung des Fahrbahnprofils und der Fahrbahnabdeckung (Verschleisschicht), die Instandstellung der Wegentwässerung, die Anpassung der Bankette, die Instandstellung von Böschungen soweit ohne Kunstbauten möglich und für die Erhaltung der Funktionalität von ökologischen Massnahmen, welche in direktem baulichem Zusammenhang mit dem Weg stehen.

**Abs. 1 Bst. b:** Die fixen beitragsberechtigten Kosten umfassen alle für das Spülen von Entwässerungsleitungen resp. die einfache Instandstellung von Vorflutgräben (maschinelles Reprofilieren, Entkrauten der Sohle) nötigen Aufwendungen.

**Abs. 2:** Bei aufwändigen Zusatzarbeiten, die eindeutig über die PWI-Arbeiten hinausgehen, soll das Verfahren unter dem Titel „Ausbau“ oder „Erneuerung“ mit baukostenabhängigen Beiträgen laufen.

Die Erhöhung der beitragsberechtigten Kosten um einen Viertel ist für folgende Mehraufwendungen gerechtfertigt:

- bei Wegen: Sanierung von Brücken oder Mauern, Instandstellung von Böschungen, lokaler Ersatz beschädigter oder Ergänzung fehlender Sickerleitungen;
- bei landwirtschaftlichen Entwässerungen: Kanalfernsehen, Anpassung oder Instandstellung von Schächten sowie Böschungs- und Sohlsicherungen bei offenen Gräben;
- Datenverwaltungsarbeiten auf GIS, wenn ein digitales Kataster nach den von suisse-melio anerkannten Standards erstellt wird.

**Abs. 3:** Die Ansätze der fixen beitragsberechtigten Kosten sowie die Kriterien für die Einstufung in die drei Schwierigkeitsgrade für die Wege werden festgelegt in Artikel 3 und Anhang 3 der IBLV. Für weitere Details gilt das Kreisschreiben 3/2014.

**Abs. 4:** Die Bundesbeiträge für die PWI von Wegen und Entwässerungen werden berechnet aus:

- den fixen beitragsberechtigten Kosten gemäss Artikel 3 und Anhang 3 IBLV, zuzüglich allfällige Zuschläge (Abs. 2), abzüglich allfälliger nichtlandwirtschaftlicher Interessen (Art. 15 Abs. 4 Bst. a). Beträgt das landwirtschaftliche Interesse (ohne forstwirtschaftliches Interesse) weniger als 50 Prozent, wird die PWI nicht unterstützt; und

- den Beitragssätzen für gemeinschaftliche Massnahmen, abgestuft nach Beitragszonen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b). Die Beitragssätze für gemeinschaftliche Massnahmen kommen auch zur Anwendung bei einzelbetrieblichen PWI-Projekten.

**Abs. 4bis:** Die Gesamtkonzepte müssen ein hydrologisch sinnvoll definiertes Entwässerungsnetz umfassen und folgenden Inhalt aufweisen: Spülen und Kanalfertigstellen, Instandstellungsarbeiten, Erfassen der Daten im GIS nach minimalem Geodatenmodell, Überlegungen zu alternativen Bewirtschaftungsformen und Wiedervernässungen, Sanierungskonzept mit Priorisierung der Massnahmen, Unterhaltskonzept und die Regelung der Nachführung des Gesamtkonzeptes und des GIS.

**Abs. 5:** Die Beiträge für die PWI von anderen Massnahmen können in geeigneten Fällen auch als Pauschalbeiträge gewährt werden auf der Basis eines zuverlässigen Kostenvorschlages.

## **Art. 17 Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen**

<sup>1</sup> Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- ...
- Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;
- andere besondere ökologische Massnahmen;
- Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;
- Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele;
- Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien;
- Erhöhung der Wertschöpfung bei gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für Wiederherstellungen und Sicherungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

<sup>3</sup> Die Beitragssätze nach Artikel 16 können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.

<sup>4</sup> Die Beitragssätze für Bodenverbesserungen dürfen im Talgebiet insgesamt maximal 40 Prozent, im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet insgesamt maximal 50 Prozent betragen. Vorbehalten bleiben Zusatzbeiträge nach Artikel 95 Absatz 3 LwG.

**Abs. 1:** Die Zusatzbeiträge gelten für Bodenverbesserungen. Das modulare Beitragssystem ermöglicht die Förderung von diversen Zusatzleistungen, die im öffentlichen Interesse stehen.

Der langfristige Bestand dieser Leistungen muss sichergestellt werden, z.B. mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen, durch kommunale Nutzungspläne (grundeigentümerverbindliche Landschaftspläne) oder durch die Anmerkung entsprechender Dienstbarkeiten im Grund-



buch. Entsprechende Nachweise oder Bestätigungen sind spätestens mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Werden die für den Zusatzbeitrag berücksichtigten Leistungen nicht oder nur teilweise realisiert, wird der Beitragssatz spätestens bei der Schlussabrechnung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zu viel bezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

#### **Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge**

**Abs. 2:** Die Bemessung der Zuschläge für eine ausserordentliche Belastung bei Wiederherstellungen richtet sich nach dem Ausmass der Schäden in einer Gemeinde und nach der kantonalen Einstufung der Finanzstärke der betroffenen Gemeinde. Zusatzprozente sind möglich, auch wenn die Gemeinde nicht Bauherrin ist.

#### **Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge**

**Abs. 3:** Bei besonderen Erschwernissen werden standortgebundene Nachteile sowie Anliegen des Landschaftsschutzes abgegolten. Diese treten hauptsächlich im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet auf. Der Gesuchsteller und der Kanton haben auf diese Mehrkosten einen kleinen Einfluss. Der Bund übernimmt damit seine in Artikel 4 Absatz 1 LwG stipulierte Verantwortung für erschwerte Produktions- und Lebensbedingungen.

#### **Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge**

**Abs. 4:** Die Obergrenzen gelten wie im LwG vorgesehen nur für Bodenverbesserungen und nicht für Projekte zur regionalen Entwicklung.

#### **Art. 18 Landwirtschaftliche Gebäude sowie bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes**

<sup>1</sup> Beiträge werden im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt für:

- a. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen;
- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen;
- c. den Kauf bestehender Ökonomie- und Alpgebäude von Dritten anstelle einer baulichen Massnahme.

<sup>2</sup> Beiträge werden im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet gewährt für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen oder Kühl- und Lagerräume.

<sup>3</sup> In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes. Das BLW legt die zu unterstützenden Massnahmen und Einrichtungen fest.

**Allgemeines:** Grundsätzlich können nach einem Elementarereignis (z.B. Brandfall) nur Investitionshilfen gewährt werden, wenn das neue Gebäude wesentlich vergrössert oder technisch verbessert wird. Bei einem Wiederaufbau ist bei der Investition, für welche die Versicherungsleistung beansprucht wird, **der ganze Bau unterstützungsberechtigt, jedoch ist die Versicherungsleistung als** bestehende Bausubstanz in Abzug zu bringen. Beispiel: Das Ge-

bäude wurde durch einen Brand zerstört. Die Versicherungsleistung beträgt 400 000 Franken. Die Versicherungsleistung wird in den Bau einer Remise mit Baukosten von 600 000 Franken investiert. Die beitragsberechtigten Kosten resp. der Abzug für bestehende Bausubstanz beträgt somit 66 Prozent. Eine Unterversicherung stellt keinen Grund für die Gewährung von zusätzlichen Investitionshilfen dar, deshalb ist bei einer Unterversicherung mindestens der Zeitwert des betroffenen Gebäudes zu berücksichtigen.

**Abs. 1 Bst. a:** Nebst der Erstellung von Ökonomiegebäuden für einen Betrieb können auch gemeinschaftliche Ökonomiegebäude unterstützt werden, sofern die Betriebe zusammen mindestens 1.0 SAK (Art. 3), respektive 0.60 SAK (Art. 3a) erreichen (Art. 7 IBLV).

**Abs. 1 Bst. b:** Auf Sömmerungsbetrieben werden in erster Linie einfache Bauten für das Personal, die Milchverarbeitung sowie für Milchkühe und Milchziegen unterstützt. Pro beitragsberechtigter Milchkuh wird maximal 1,0 Mastschweineplatz unterstützt, sofern dieser für die Verwertung der anfallenden Schotte notwendig ist. Aus Gründen einer nachhaltigen Weidewirtschaft und zur Erfüllung von Tierschutzauflagen können in begründeten Fällen auch einfache Stallungen für nicht-gemolkene raufutterverzehrende Nutztiere unterstützt werden. Bei Neubauten sind möglichst zentrale Alpegebäude vorzusehen.

Eine entsprechende Erschliessung vorausgesetzt, ist pro Alp maximal eine Einrichtung für die Verarbeitung und Lagerung von Milch und Milchprodukten beitragsberechtigt. Um wirtschaftliche Einheiten bei der Milchverarbeitung zu erreichen, soll der Zusammenschluss mehrerer Alpen gefördert werden.

Werden auf einer grossen Alp mehrere Alphütten (Wohnteile) aufgegeben und eine gemeinsame Alphütte erstellt, können mehrere Pauschalen gewährt werden. Wobei die Anzahl Pauschalen je aufgegebenen Alphütten begrenzt sind und je Pauschale mindestens 50 Normalstösse vorhanden sein müssen. Grundsätzlich sind die aufgegebenen Alphütten zurückzubauen.

Pächter und Pächterinnen müssen die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 erfüllen. Ausnahme: Können aufgrund der geltenden rechtlichen Eigentums- und Organisationsverhältnisse einer Alp keine Baurechtsverträge für das Alpegebäude und Pachtverträge für die Weidenutzung erstellt werden, so ist auch die Alpeigentümerin im Falle einer Zweckentfremdung rückerstattungspflichtig. Dies ist der Eigentümerin in geeigneter Weise mitzuteilen und im Grundbuch auf dem Grundstück der Alp anzumerken.

**Abs. 1 Bst. c:** Der Kauf anstelle Neubau kann unterstützt werden, sofern es auch möglich wäre, auf dem Betrieb einen Neubau zu unterstützen. **Das gekaufte Gebäude darf nicht mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen.** Der Erwerb von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Pächterin oder den Pächter, beispielsweise den Kauf von Gebäuden im Baurecht, gilt nicht als Strukturmassnahme im Sinne dieses Artikels. Die Pauschale beträgt maximal 80 Prozent des Beitrages gemäss der Pauschale der IBLV, die bei einer Neuerstellung des zu erwerbenden Gebäudes gewährt würde. Die Altersentwertung sowie notwendige Verbesserungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Beitrag ist entsprechend zu reduzieren. Bei Unterstützungen nach anrechenbaren Kosten ist die Altersentwertung bereits im Kaufpreis enthalten und eine weitere Reduktion ist nicht notwendig (die Kosten für das Land sind nicht anrechenbar). Anpassungen am Kaufobjekt können ergänzend unterstützt werden (maximal bis total 100 Prozent der Pauschale). Als „Käufe von Dritten“ gelten Käufe, welche ausserhalb der Familie erfolgen. Käufe innerhalb der Familie (in gerader Linie) und von Eltern der Partner und Partnerinnen werden nicht unterstützt.

Wird ein Gebäude gekauft, welches bereits einmal mit Investitionshilfen des Bundes unterstützt wurde, so können dem Käufer alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen übertragen werden. Wurde das Gebäude bereits einmal

ordentlich unterstützt, so kann für den Kauf, unter Berücksichtigung der Kürzungsrichtlinien nach Anhang 4 Ziffer III Punkt 3 Buchstabe d IBLV, die Gewährung von Investitionshilfen geprüft werden.

**Abs. 2:** Die gemeinschaftlichen Bauten werden unterstützt, sofern sie zweckmässige und kostengünstige Lösungen darstellen und die Trägerorganisation über ein zukunftssträchtiges Konzept bezüglich Produktionstechnik, Betriebsführung und Vermarktung verfügt. Tierische Produkte (Milch und Fleisch) und pflanzliche Erzeugnisse aus dem Berggebiet sind einander gleichgestellt. Bei der Beurteilung der Gesuche sind die Voraussetzungen nach Artikel 11b und Artikel 13 speziell zu beachten.

Bei der Unterstützung mit Beiträgen für die Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine Abgrenzung zur Förderung nach Artikel 50 Absatz 2 LwG (Beiträge für die Infrastruktur von öffentlichen Märkten) notwendig. Mit Beiträgen werden Gebäude sowie die festen Einrichtungen, nicht aber andere Infrastrukturen wie Plätze, mobile Abschränkungen und Waagen unterstützt. Letztere können mit Investitionskrediten nach Artikel 49 unterstützt werden.

**Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude sowie für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes**

<sup>1</sup> Für Ökonomie- und Alpgebäude werden pauschale Beiträge gewährt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebäudeteil oder Einheit festgelegt.

<sup>2</sup> Die pauschalen Beiträge werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.

<sup>4</sup> Die Beiträge für Ökonomiegebäude dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.

<sup>5</sup> Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten oder besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zu Absatz 4 ein Zuschlag gewährt werden. Dieser wird anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Es gelten die folgenden Beitragssätze:

	Prozent
a. in der Hügelzone und in der Bergzone I	40
b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	50

<sup>6</sup> Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird bei einem Beitragsatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.

<sup>7</sup> Der Beitrag für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung Ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes beträgt höchstens 100 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 4 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

<sup>8</sup> Für Massnahmen und Einrichtungen nach Absatz 7 kann befristet ein Zuschlag von höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten gewährt werden. Das BLW legt die Mass-

*nahmen und Einrichtungen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlags in einer Verordnung fest.*

**Abs. 2:** Um Umbauten zu unterstützen, müssen diese in jedem Fall eine wesentliche betriebliche Verbesserung darstellen. Der Abzug für bestehende Bausubstanz muss mindestens so hoch sein, dass 15 % der Restkosten (beitragsberechtigten Kosten abzüglich öffentliche Beiträge) mit eigenen Mittel finanziert werden.

**Abs. 4:** Die Zuordnung eines Betriebes oder einer Gemeinschaft zur entsprechenden Zone erfolgt nach Artikel 4 IBLV gemäss der Lage der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

**Abs. 5:** In Artikel 20 Absatz 1<sup>bis</sup> wird geregelt, dass für die Abgeltung der besonderen Erschwernisse keine obligatorische kantonale Leistung verlangt wird.

Beiträge für besondere Erschwernisse können nur ausgerichtet werden, sofern gleichzeitig eine Grundpauschale nach Absatz 1 gewährt wird.

Die Mehrkosten infolge besonderer Erschwernisse müssen belegt sein. Sieht der Kanton eine Abgeltung der besonderen Erschwernisse von mehr als 15 Prozent der Pauschalen nach Absatz 1 vor, so ist nach Artikel 24 Buchstabe d zwingend eine vorgängige Stellungnahme des BLW erforderlich. Der Bund kann somit frühzeitig Einfluss nehmen auf die Höhe der Zuschläge und bei Bedarf Varianten prüfen lassen oder eine Obergrenze festlegen.

**Abs. 6:** Ein Mindestanteil der landwirtschaftlichen Produkte zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung muss für die Unterstützung mit Beiträgen aus dem Berggebiet im Einzugsgebiet des Betriebes stammen:

Anteil Produkte aus dem Berggebiet im Einzugsgebiet	Anerkennung der beitragsberechtigten Kosten
bis 19%	Kein Beitrag
ab 20% bis 79%	Nach Anteil Produkte aus dem Berggebiet
ab 80% bis 100%	Keine Kürzung des Beitrages

Bei der Berechnung der Menge gesicherter Milch für den milchverarbeitenden Betrieb sind die einzelnen Betriebe der Produzenten und Produzentinnen massgebend. Auf einzelbetrieblicher Stufe müssen die Milchlieferrechte auf die Zonen nach der Landwirtschaftliche Zonenverordnung (SR 912.1) der LN des Betriebes aufgeteilt werden.

Sofern die Produzenten und Produzentinnen gemeinsam mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft (Art. 11b) verfügen, kann der restliche Drittel auch in Händen von nicht Beitragsberechtigten natürlichen oder juristischen Personen sein, ohne dass die Investitionshilfen reduziert werden müssen. Bei einer höheren Beteiligung werden jedoch keine Investitionshilfen gewährt.

Die berücksichtigte Menge der verarbeiteten Produkte aus dem Berggebiet, die für die Zusage der Bundesbeiträge entscheidend ist, muss mindestens während der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6 erfüllt sein. Wird diese Auflage nicht erfüllt, gilt dies als Zweckentfremdung.

**Abs. 7:** Die Beitragshöhe bildet den maximalen Rahmen für Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Die effektiv gewährten Beiträge werden nach Anhang 4 Ziffer VI der IBLV bestimmt. Bei einer erneuten Unterstützung des gleichen Betriebes, wird der Beitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 von dem maximal möglichen Beitrag je Betrieb abgezogen.

**Abs. 8:** Die unterstützten Massnahmen und deren Befristung ist im Anhang 4 Ziffer VI Punkt 5 IBLV geregelt.

#### **Art. 19d Gewerbliche Kleinbetriebe**

<sup>1</sup> *Gewerblichen Kleinbetrieben werden Beiträge gewährt für Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllen.*

<sup>2</sup> *Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6.*

<sup>3</sup> ...

**Abs. 1:** Gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet und im Sömmerungsgebiet werden analog bäuerlicher Produzentenorganisationen gefördert, sofern sie eine gleichwertige Verarbeitung und Vermarktung gewährleisten. Die Unterstützung erfolgt analog den Massnahmen nach Artikel 18 Absatz 2.

**Abs. 2:** Der Bundesbeitrag für gewerbliche Kleinbetriebe beträgt nach Artikel 19 Absatz 6 maximal 22 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Weil es sich nach Artikel 2 Absatz 1 um eine einzelbetriebliche Massnahme handelt, setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c eine kantonale Finanzhilfe in der Höhe von mindestens 100 Prozent des Bundesbeitrages voraus.

#### **Art. 19e Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen**

<sup>1</sup> *Produzenten und Produzentinnen werden Beiträge gewährt für die Vorabklärung, die Gründung, die fachliche Begleitung während der Startphase oder für die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten.*

<sup>2</sup> *Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 20 000 Franken je Initiative.*

<sup>3</sup> *Das BLW legt die technischen und administrativen Anforderungen an die Initiativen und die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten fest.*

<sup>4</sup> *Die Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b, 35–38 und 42 finden auf gemeinschaftliche Initiativen keine Anwendung.*

**Abs. 1:** Grundsätzlich können gemeinschaftliche Initiativen unterstützt werden, welche Produktionskosten der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten senken. Auch wenn der Aufbau einer neuen Tätigkeit grundsätzlich zu neuen Produktionskosten führt, so können diese Kosten doch im Vergleich zu einer einzelbetrieblichen Lösung gesenkt werden. Dieser Effekt der Produktionskostensenkung ist mit der Vorabklärung auszuweisen.

**Abs. 2:** Ein Beitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn der Kanton nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b ebenfalls einen Beitrag zusichert (Verbundaufgabe). Der angegebene Beitrag entspricht dem Höchstbeitrag des Bundes.

**Abs. 3:** Die technischen und administrativen Details der Unterstützung und die Berechnung der anrechenbaren Kosten sind in Artikel 7a IBLV geregelt.

**Abs. 4:** Die Beitragsgewährung erfolgt auf Grund einer Projektskizze und kann in Etappen gewährt werden. Zeigt sich in der Vorabklärung, dass die Initiative nicht umsetzbar ist, so wird der Teilbeitrag abgeschrieben. Weil es sich nicht um bauliche Werke handelt, finden verschiedene Artikel des 4. Abschnitts «Sicherung der Werke» keine Anwendung. Auch ist keine Publikation nach Artikel 97 des LwG und Artikel 13 der SVV verlangt.

**Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung**

<sup>1</sup> Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts zur regionalen Entwicklung ist beitragsberechtigt.

<sup>2</sup> Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:

a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 Prozent;

b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 Prozent.

<sup>4</sup> Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden maximalen Beitragssätze:

	Prozent
a. in der Talzone	34
b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40

<sup>5</sup> Die beitragsberechtigten Kosten werden für Massnahmen nach Absatz 4, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, reduziert. Das BLW legt die Massnahmenkategorien und die prozentuale Reduktion der beitragsberechtigten Kosten pro Massnahmenkategorie fest.

<sup>6</sup> Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.

<sup>7</sup> Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird. Artikel 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 bleibt vorbehalten.

**Abs. 1:** Bei PRE müssen vor einer allfälligen Umsetzung die relevanten Projektgrundlagen erarbeitet werden. Normalerweise erfolgt in einem ersten Schritt eine Vorabklärung für innovative Projekte, die über Artikel 136 Absatz 2bis LwG unterstützt werden kann. Bei positiver Beurteilung des Vorabklärungsdossiers durch den Bund, kann im Rahmen einer Grundlagenebene die Detailplanung erfolgen. Die Beschaffung der notwendigen Unterlagen in der Grundlagenebene ist beitragsberechtigt, wenn sie durch externe Mandate erfolgt. Eigenleistungen der Projektträger sind nur dann beitragsberechtigt, wenn sie spezifische Fachkenntnisse einbringen können, die nicht durch externe Experten abgedeckt werden. Für die Pro-

jektokumentation sollen die Vorlagen des BLW verwendet werden (vgl. [www.blw.admin.ch/pre](http://www.blw.admin.ch/pre)). Die Mehrwertsteuer wird bei den beitragsberechtigten Kosten generell mitberücksichtigt. Die Bestimmungen und Weisungen zu Artikel 15 SVV gelten sinngemäss auch für PRE.

**Abs. 2:** Die Verbindung ökonomischer Zielsetzungen mit öffentlichen Anliegen tragen zur Stärkung der Identifikation der lokalen Akteure mit dem Projekt bei. Entsprechende Massnahmen wie die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsvielfalt oder die Erhaltung und Wiederherstellung kultureller Werte sollen im Rahmen von PRE grundsätzlich ebenfalls einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft leisten. Die Finanzierbarkeit und die Tragbarkeit solcher Massnahmen sind auch hier aufzuzeigen. Zudem ist sicherzustellen, dass solche Massnahmen auch nach Ende der Projektumsetzung weitergeführt werden (z.B. Unterhalt).

**Abs. 3:** Für Massnahmen, die auch ausserhalb eines PRE nach SVV unterstützt werden können, gelten dieselben Voraussetzungen wie für die übrigen SV-Massnahmen. In diesem Fall soll der Mehraufwand für die im Rahmen von PRE geforderte Gemeinschaftlichkeit entschädigt werden. Für umfassende PRE mit mehreren Produktionszweigen und sektorübergreifender Zusammenarbeit nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe a gilt ein Zuschlag von 20 Prozent gegenüber den übrigen Strukturverbesserungsmassnahmen. Für wertschöpfungskettenorientierte PRE nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b gilt ein Zuschlag von 10 Prozent gegenüber den übrigen Strukturverbesserungsmassnahmen. Werden beispielsweise Investitionen in die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte im Berggebiet heute mit einem Bundesbeitrag von 22 Prozent unterstützt, so erhöht sich der Bundesbeitrag für diese Massnahme im Rahmen eines PRE auf 26,4 bzw. 24,2 Prozent.

**Abs. 4:** Gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht über die ordentlichen Strukturverbesserungen unterstützt werden, sind zum Beispiel Geschäftsführung, Marketing, Logistik oder gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen (z.B. Marktstand). Zudem können folgende Massnahmen exklusiv über PRE mit Beiträgen unterstützt werden: Aufbau eines Betriebszweigs auf dem Landwirtschaftsbetrieb (z.B. Verarbeitung hofeigener Produkte oder landwirtschaftsnahe Tätigkeit wie Agrotourismus), Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet und weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.

**Abs. 5:** Für die Massnahmen gemäss Artikel 19f Absatz 4 gelten massnahmenspezifische Reduktionen der beitragsberechtigten Kosten von mindestens 20 Prozent. Die konkreten Massnahmenabzüge sind in Anhang 4a der IBLV geregelt.

**Abs. 6:** Die in der Vereinbarung nach Artikel 28a ausgewiesenen Beitragsleistungen definieren die Obergrenze der möglichen Bundesbeiträge. Werden in der Umsetzung nicht alle Teilprojekte realisiert oder fallen die Kosten tiefer aus, so werden die Bundesbeiträge entsprechend angepasst.

**Abs. 7:** Wenn sogenannte nicht-bauliche Massnahmen in kleinerem Umfang bereits in der Grundlagenetappe umgesetzt werden, sollen die entstehenden Kosten in der Umsetzung abgerechnet werden können. Unter nicht-baulichen Massnahmen werden u.a. der Aufbau von Websites oder erste Marketingmassnahmen verstanden. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Subventiongesetzes dürfen grössere Anschaffungen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist. Sollte ein Projekt nach der Grundlagenetappe abgebrochen werden, tragen die Projektträger das finanzielle Risiko und damit auch die Kosten für die Umsetzung allfälliger in der Grundlagenetappe vorgezogener nicht-baulicher Massnahmen.



## **Art. 20 Kantonale Leistung**

<sup>1</sup> Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:

- a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen;
- b. 90 Prozent des Beitrags bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach den Artikeln 11 Absatz 1 Buchstaben a und b, 18 Absatz 2 sowie 19e;
- c. 100 Prozent des Beitrages bei einzelbetrieblichen Massnahmen nach Artikel 2.

<sup>1bis</sup> Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absätze 5 und 8.

<sup>1ter</sup> Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte beitragsberechtigt sind, nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.

<sup>2</sup> An den Kantonsbeitrag angerechnet werden können:

- a. Beiträge von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die nicht unmittelbar am Unternehmen beteiligt sind;
- b. Beiträge von Gemeinden, welche diese aufgrund kantonrechtlicher Bestimmungen als Anteil am Kantonsbeitrag obligatorisch zu leisten haben.

<sup>3</sup> Für Bodenverbesserungen zur Behebung von besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen sowie für Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h kann das BLW die kantonale Mindestleistung nach Absatz 1 im Einzelfall herabsetzen.

**Abs. 1:** Für alle Kantone gilt die gleiche minimale kantonale Leistung. Diese kann nur in Form eines nichtrückzahlbaren Kantonsbeitrags (à fond perdu) erfolgen. Der in Artikel 93 Absatz 3 LwG postulierten Angemessenheit wird entsprechend der gestaffelten Beiträge in Artikel 16 mit einer gestaffelten Höhe der kantonalen Leistung nach Massnahmenkategorien Rechnung getragen.

Werden kantonale Gebühren für die Bearbeitung von Beitragsgesuchen und den Erlass von Beitragsverfügungen erhoben, werden diese zur Berechnung der effektiven Kantonsleistung vom verfügbaren Kantonsbeitrag in Abzug gebracht. Kantonale Gebühren sind im Beitragsgesuch an das BLW zu deklarieren.

**Abs. 1<sup>bis</sup>:** Für Leistungen, die spezielle öffentliche Anliegen oder ausserordentliche Erschwernisse abgelten, übernimmt der Bund einen erhöhten Beitrag. Es steht den Kantonen frei, in Spezialfällen den Bundesbeitrag zu ergänzen, damit die Bauherrschaft stärker entlastet wird.

**Abs. 1<sup>ter</sup>:** Für Massnahmen, die auch ausserhalb von PRE mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden können, muss die kantonale Gegenleistung gemäss Absatz 1 erbracht werden, d.h. 90 Prozent des Bundesbeitrags für gemeinschaftliche Massnahmen bzw. 100 Prozent für einzelbetriebliche Massnahmen. Für Massnahmen, die nur über PRE unterstützt werden können, wie das Marketing oder die Geschäftsführung, gilt ein Kantonsanteil von 80 Prozent.

**Abs. 2:** Als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften (Art. 93 Abs. 3 LwG) gelten u.a. Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und öffentlich-rechtliche Korporationen.

Ein Gemeindebeitrag kann als Bestandteil der kantonalen Finanzhilfe angerechnet werden, wenn

- die Gemeinde weder direkt (als Bauherrin) noch indirekt (z.B. organisatorisch in Vertretung einer Korporation oder von Privatpersonen) am Werk beteiligt ist (Bst. a), oder
- die Gemeinde gestützt auf kantonale Bestimmungen verpflichtet ist, einen obligatorischen Anteil des Kantonsbeitrages zu übernehmen (Bst. b).

Ein Gemeindebeitrag kann jedoch den Kantonsbeitrag nicht ersetzen. Wird die minimale kantonale Leistung auch zusammen mit den anrechenbaren Gemeindebeiträgen nicht erreicht, muss der Bundesbeitrag herabgesetzt werden.

Beiträge von kantonalen Institutionen, wie z.B. der kantonalen Gebäudeversicherung, gelten dann als kantonale Leistungen, wenn die Institutionen auf Grund der kantonalen Gesetzgebung Aufgaben des Kantons hoheitlich wahrnehmen.

**Abs. 3:** Bei Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h kann die Mindestleistung herabgesetzt werden für Untersuchungen und Arbeiten von allgemeinem Interesse, nicht jedoch für die Beschaffung von Grundlagen (Plangrundlagen, Bodenkarten, Inventare) in Zusammenhang mit einem konkreten Unternehmen.

## **2. Abschnitt: Gesuche, Projektgenehmigung, Zahlungen**

### **Art. 21 Gesuche**

<sup>1</sup> *Gesuche um Beiträge sind dem Kanton einzureichen.*

<sup>2</sup> *Der Kanton prüft die Gesuche.*

<sup>3</sup> *Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch einzureichen.*

Die für den Vollzug wesentliche Auskunftspflicht des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin wird in Artikel 183 LwG geregelt, die Amtshilfe in Artikel 184 LwG. Kantonale Entscheide über Strukturverbesserungen können nicht an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 166 Abs. 2 LwG).

**Abs. 2:** Die Kantone haben bei der Prüfung von Gesuchen für Ställe auch die Bestimmungen der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (BAFU/BLW, 2011) zu berücksichtigen, damit u.a. emissionsmindernde Massnahmen korrekt umgesetzt werden (z.B. Abdeckung von neuen Güllelagerbehältern).

### **Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen**

*Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch erfolgen.*

### **Art. 23 Stellungnahme des BLW**

<sup>1</sup> *Bevor der Kanton das Beitragsgesuch einreicht, holt er zum Projekt die Stellungnahme des BLW ein. Vorbehalten bleibt Artikel 24.*

<sup>2</sup> Das BLW äussert sich zum Projekt in Form:

- a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projektes zeitlich nicht festgelegt werden kann;
- b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;
- a. eines verbindlichen Mitberichtes nach Artikel 22 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren durchgeführt wird.

**Abs. 1:** Bei umfangreicheren Projekten oder wenn mehrere Instanzen beteiligt sind und der Koordinationsaufwand entsprechend hoch ist, holt der Kanton eine Stellungnahme des BLW ein, bevor er ein Beitragsgesuch einreicht. Bei kleineren Projekten wird auf diese vorgängige Stellungnahme verzichtet (vgl. Art. 24). Stellungnahmen des BLW sind nicht beschwerdefähig.

**Abs. 2 Bst. b:** Mit dem Vorbescheid gibt das BLW bekannt, ob, wie weit und unter welchen Bedingungen ein konkretes Projekt als beitragsberechtigt anerkannt, resp. befürwortet werden kann. Auch das finanzielle Engagement des Bundes wird unter Vorbehalt von gesetzlichen Änderungen und veränderten Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt. Grundlage ist in der Regel ein Vorprojekt, bzw. für landwirtschaftliche Gebäude das anrechenbare Raumprogramm. An Stelle eines Vorbescheides kann auch eine Aktennotiz einer Besprechung oder Besichtigung treten, sofern diese dem BLW zur Genehmigung unterbreitet wurde.

**Abs. 2 Bst. c:** Falls das Projekt der UVP-Pflicht unterstellt ist, gilt Artikel 22 Absatz 1 UVPV. Die Subventionsbehörde (im vorliegenden Fall das BLW) hört das BAFU an und ist anschliessend gegenüber dem Kanton zu einer Stellungnahme verpflichtet, welche die Meinungsäusserung des BAFU berücksichtigt. „Verbindlicher Mitbericht“ heisst, dass das BLW im weiteren Verfahren an seine Äusserungen gebunden ist. Es kann nur im Falle von Projektänderungen davon abweichen.

Die Einladung weiterer Bundesämter zur Stellungnahme zuhanden des BLW erfolgt fallweise je nach Betroffenheit.

#### **Art. 24     Projekte ohne vorgängige Stellungnahme des BLW**

*Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn:*

- a. *der voraussichtliche Beitrag an das Projekt 100 000 Franken nicht übersteigt oder bei kombinierter Unterstützung der Beitrag und der Investitionskredit (einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen) zusammen nicht mehr als 300 000 Franken ausmachen;*
- b. *das Projekt ausserhalb von Bundesinventaren der Objekte von nationaler Bedeutung liegt;*
- c. *das Projekt weder eine Bewilligung einer Bundesstelle erfordert noch einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt; und*
- d. *der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.*

Dieser Artikel definiert die Projekte, welche durch die Kantone ohne vorgängige Stellungnahme durch das BLW bearbeitet werden, hier „kleine Projekte“ genannt. Es ist aber zu beachten, dass auch die kleinen Projekte Bundesaufgaben nach Artikel 2 NHG sind. Das BLW

kann Beiträge an diese Projekte mit Auflagen zusichern oder bei Verletzung von Bestimmungen des Natur- oder Umweltschutzes oder ungenügender landwirtschaftlicher Begründung ablehnen oder kürzen.

Die Buchstaben b bis d müssen kumulativ als Bedingungen zu Absatz a erfüllt werden.

Eine gesetzliche Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene besteht auch für die kleinen Projekte, beispielsweise bei Seilbahnen (Koordination mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, Eintrag als Luftfahrthindernis), bei Bauten an der Landesgrenze (Eidg. Zollverwaltung) oder bei Bauten, die Bahnlinien tangieren (Bundesamt für Verkehr, SBB).

Für kleine Projekte kann das Beitragsgesuch direkt eingereicht werden. Es ist weder eine Begehung mit dem Vertreter des Bundes noch eine Stellungnahme des BLW vorgesehen. Der Kanton kann dies aber jederzeit verlangen, was sich bei Problemfällen als vorteilhaft erweist.

## **Art. 25     Unterlagen für ein Beitragsgesuch**

<sup>1</sup> *Der Kanton hat im Beitragsgesuch über die Umstände Auskunft zu geben, die für die Beitragsfestsetzung wesentlich sind.*

<sup>2</sup> *Das Beitragsgesuch muss die folgenden Unterlagen enthalten:*

- a. die rechtskräftige Verfügung über die Genehmigung des Projektes und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die Finanzhilfe des Kantons;*
- b. Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG;*
- c. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, soweit der Kanton deren Anrechnung an die kantonale Finanzhilfe verlangt;*
- d. die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredits (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;*
- e. Bedingungen und Auflagen des Kantons.*

<sup>3</sup> *Das BLW bezeichnet die technischen Unterlagen, die zusätzlich dem Beitragsgesuch beizulegen sind.*

**Allgemeines:** Entscheidend ist, dass im kantonalen Verfahren eine Abwägung der verschiedenen vom Vorhaben tangierten Interessen vorgenommen worden ist und dass das Projekt im offiziellen kantonalen Publikationsorgan publiziert worden ist. Die Rechtsgrundlage für die Publikation findet sich in Artikel 97 LwG. Die Artikel 12 und 12a - 12g NHG gelten auch als Verfahrensvorschriften, indem dort definiert wird, wer in welchem Zeitpunkt zu was Beschwerde erheben kann. Es gilt der Grundsatz, dass den gesamtschweizerischen ideellen Organisationen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, im kantonalen Verfahren Beschwerde zu erheben. Fehlt diese Voraussetzung, kann das Projekt nicht unterstützt werden. Die vom Bundesrat anerkannten beschwerdeberechtigten Organisationen sind in der Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 (VBO; SR 814.076) aufgeführt. Die Publikationspflicht entfällt, wenn nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist. Dies kann z.B. der Fall sein bei der PWI von kulturtechnischen Anlagen, beim Ersatz von Anlageteilen wie Pumpen, bei der Erstellung einer Fernwirkanlage einer Wasserversorgung oder bei technischen Arbeiten. Planungsarbeiten, welche keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben, müssen ebenfalls nicht publiziert werden. Darunter fallen z.B. Grundlagenbeschaffungssetappen, die zur Erarbeitung einer Umweltstudie dienen. Artikel 12b Absatz 1 NHG bestimmt, dass die öffentliche Auflage in der Regel 30 Tage dauert. Weitere Hinweise

im Zusammenhang mit der Publikation von Strukturverbesserungsprojekten finden sich im Kreisschreiben 2/99.

Bei Projekten zum Bau von landwirtschaftlichen Hochbauten und deren Erschliessung müssen die Erschliessungsarbeiten explizit publiziert werden. Eine Publikation, in der nur die landwirtschaftliche Hochbaute erwähnt wird, genügt nicht: Entweder wird eine Publikation erstellt, in der die landwirtschaftliche Hochbaute und deren Erschliessung erwähnt wird, oder es müssen zwei Publikationen erstellt werden (eine für das Gebäude und eine für die Erschliessung).

**Abs. 1:** Die für die Beitragsfestsetzung wesentlichen Umstände sind in einem Bericht darzustellen: Beschrieb, Eintretenskriterien, Interessenbeschreibung, Koordinationspunkte, Mitberichte, Konfliktlösung, Wirtschaftlichkeit, Beitragssatz, kant. Verfahren, Antrag.

**Abs. 2:** Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen, d.h. vor der Beschlussfassung der kantonal zuständigen Instanz, ist jederzeit möglich zur Beschleunigung der Behandlung. Eine Verfügung des BLW kann jedoch erst erlassen werden, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind, d.h. die entsprechenden Unterlagen tatsächlich beim BLW eingetroffen sind.

**Abs. 3 Bodenverbesserungen:** Grundsätzlich sind sämtliche zur Beurteilung notwendigen Grundlagen dem BLW zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch Geodaten zu den bereits bestehenden Infrastrukturanlagen. Die weiteren einzureichenden Dokumente und Angaben sind dem Kreisschreiben KS 2/2019 zu entnehmen.

**Abs. 3 Gebäude:** Grundsätzlich sind folgende Unterlagen in guter Qualität als pdf-Dokumente in eMapis hochzuladen:

- Kantonalen Entscheid betreffend Beitrag und Investitionskredit (unterschrieben)
- Projektpläne, Situationsplan und Landkarte mit Bundesinventaren
- Baukostenzusammenstellung ggf. mit Berechnung der beitragsberechtigten Kosten
- Baubewilligung (kantonalen Entscheid)
- Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG oder Artikel 13
- Betriebskonzept, Tragbarkeitsberechnung und Finanzierungsplan
- Berechnung Raumprogramm (unterstützbare GVE und ggf. Bedarf Lagervolumen)
- Verträge (Kaufvertragsentwurf, Baurechtsvertrag, Gemeinschaftsvertrag, ...)

### **Art. 25a    Unterlagen für eine Vereinbarung**

<sup>1</sup> Als Grundlage für eine Vereinbarung nach Artikel 28a hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen:

- a. Genehmigung des Projekts durch die zuständige kantonale Behörde;
- b. Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG; falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln;
- c. Bedingungen und Auflagen des Kantons;
- d. technische Unterlagen;

<sup>2</sup> Bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Absatz 1 das Wertschöpfungspotenzial, die öffentlichen Anliegen, die Wirtschaft-

*lichkeit der Massnahmen und die Koordination mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung aufzuzeigen.*

**Abs. 1 Bst. a:** Vor der Unterschrift der Vereinbarung sind alle darin enthaltenen Massnahmen durch die zuständige kantonale Behörde zu genehmigen. Bei Vereinbarungen von interkantonalen Projekten gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.

**Abs. 1 Bst. b:** Der Nachweis der Publikation nach Artikel 97 LwG erfolgt vor der Unterzeichnung der Vereinbarung und idealerweise nach der Stellungnahme des BLW (vgl. Art. 23).

**Abs. 1 Bst. c:** Die Bedingungen und Auflagen, die aus dem kantonalen Genehmigungsverfahren hervorgegangen sind, dienen u.a. als Basis für die Anhörung der interessierten Bundesstellen.

**Abs. 1 Bst. d:** Im Vorfeld der Unterzeichnung der Vereinbarung soll ein Vorprojekt in Anlehnung an die SIA-Empfehlung 102 vorliegen.

**Abs. 2:** Bei der Erarbeitung der Unterlagen zu einem Projekt zur regionalen Entwicklung sind die entsprechenden «Arbeitsvorlagen»<sup>3</sup> massgebend. Die für Projekte zur regionalen Entwicklung spezifischen Unterlagen beinhalten:

- Projektbeschrieb für das gesamte PRE und separat für die verschiedenen Teilprojekte
- Finanzplanung inkl. Raster für Controlling, Monitoring und Evaluation (CME) je Teilprojekt
- Übersicht der Wirtschaftlichkeits- und Wertschöpfungskennzahlen, CME-Raster und der Investitionen inklusive Berechnung der beitragsberechtigten Kosten für das Gesamtprojekt,
- Finanzierungsnachweis von Drittmitteln für grössere Teilprojekte sowie die Kernprojekte
- Offerten
- unterzeichnete Statuten der Gesamtprojekträgerschaft
- Finanzierungsentscheid des Kantons
- allfällige Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Amtsstellen

In der Finanzplanung ist insbesondere bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen, dass 20% der Bundesbeiträge erst bei Projektende ausbezahlt werden. Allfällige geplante Investitionskredite sollten im Projektdossier transparent ausgewiesen werden.

## **Art. 26 Projektprüfung durch das BLW**

*Das BLW überprüft die Konformität des Projektes mit dem Bundesrecht, die Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme und überwacht die landwirtschaftliche und technisch-konzeptionelle Zweckmässigkeit.*

Die Bearbeitung des Detailprojektes soll ganz in der Kompetenz der Kantone liegen. Mit der Überprüfung der landwirtschaftlichen Zweckmässigkeit stellt das BLW die Konformität eines Projektes mit den agrarpolitischen Rahmenbedingungen fest. Die Überprüfung der technisch

---

<sup>3</sup> Die Arbeitsvorlagen für PRE sind abrufbar unter [www.blw.admin.ch/pre](http://www.blw.admin.ch/pre)

– konzeptionellen Zweckmässigkeit geschieht vorzugsweise auf der Stufe des Vorprojektes. Sie kann Fragen zur Perimeterabgrenzung, zum zweckmässigen Einbezug zusätzlicher landwirtschaftlicher Substanz, zur Linienführung eines Weges (z.B. Vorbehalt gegen „Zapfenzieher“ oder aufwändige Stützmauer anstelle einer Böschung, welche erst noch als Ökofläche nutzbar wäre, unangepasster Ausbaustandard), zum Zusammenschluss einzelbetrieblicher Massnahmen (Zusammenschluss von Einzel – Wasserversorgungen) oder zu ähnlichen Themen beinhalten.

Bei Gesamtmeliorationen prüft das BLW das generelle Projekt und den Neuzuteilungsentwurf jeweils grundsätzlich vor der öffentlichen Publikation.

### **Art. 27 Beitragszusicherung**

*Das BLW sichert den Beitrag in Form einer Verfügung oder einer Vereinbarung dem Kanton zu. Bei einer kombinierten Unterstützung nach Artikel 22 genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.*

Neben der Verfügung (Art. 27a, 28) gibt es für alle Projektkategorien auch die Möglichkeit, den Beitrag in Form einer Vereinbarung (Art. 28a) zuzusichern. Vereinbarungen sind vor allem bei grösseren, vorausplanbaren Projekten möglich und sinnvoll. Bei Projekten zur regionalen Entwicklung sind sie gemäss Artikel 19f Absatz 6 Pflicht.

Kombinierte Unterstützungen sind Massnahmen, bei welchen Beiträge und Investitionskredite gewährt werden.

### **Art. 27a Beitragsverfügung**

<sup>1</sup> *Mit der Beitragsverfügung legt das BLW die erforderlichen Bedingungen und Auflagen fest.*

<sup>2</sup> *Es setzt für die Durchführung des Projekts und die Einreichung der Abrechnung Fristen fest.*

Das Projekt liegt mit Kostenvoranschlag (bei Bodenverbesserungsprojekten in der Regel auf Grund von Offerten) vor, wurde vom Kanton genehmigt und dem BLW eingereicht. Hierauf wird der Bundesbeitrag mittels Verfügung zugesichert. Die Arbeiten werden in der Regel zur Ausführung freigegeben mit einer Frist zu deren Abschluss. Beitragsverfügungen können nach Artikel 166 Absatz 2 LwG mit Beschwerde angefochten werden.

### **Art. 28 Grundsatzverfügung**

<sup>1</sup> *Das BLW erlässt eine Grundsatzverfügung:*

- a. *auf Antrag des Kantons;*
- b. *...*
- c. *zu Projekten mit etappenweiser Ausführung.*

<sup>2</sup> *Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.*

<sup>3</sup> *Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.*

<sup>4</sup> *Die Grundsatzverfügung stützt sich auf ein Vorprojekt mit Kostenschätzung und ein Ausführungsprogramm mit dem voraussichtlichen jährlichen Kreditbedarf.*

Grosse Unternehmen mit Baukosten von mehreren Millionen Franken werden in der Regel etappenweise ausgeführt, um den Kantonen, Gemeinden, Genossenschaften und Privaten eine zweckmässige Durchführung und Finanzierung zu ermöglichen. Die Beteiligten erwarten Sicherheit bezüglich Auflagen und Bedingungen, finanziellem Engagement der Öffentlichkeit und technischen Fragen. Deshalb erlässt das BLW bei grossen Unternehmen oder auf Antrag des Kantons Grundsatzverfügungen. Darin wird die Subventionsberechtigung des Gesamtvorhabens im gegebenen Kostenrahmen grundsätzlich anerkannt.

Der Bundesbeitrag wird unter dem Vorbehalt allfälliger Änderungen der Rechtsgrundlagen bekannt gegeben. Grundsatzverfügungen werden auf Bundesebene nicht mehr publiziert, können aber nach Artikel 166 Absatz 2 LwG mit Beschwerde angefochten werden.

Auf Wunsch des Kantons kann auch für kleinere Projekte eine Grundsatzverfügung erlassen werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die Ausführung der Arbeiten nicht unmittelbar bevorsteht, der Kanton, bzw. die Bauherrschaft sich aber ein Engagement des Bundes sicherstellen will, ohne das Kreditkontingent im entsprechenden Jahr zu beanspruchen. Allerdings gilt auch hier die Voraussetzung, dass der Kanton seinerseits das Gesamtprojekt publiziert und einen entsprechenden Beschluss fasst.

**Abs. 4:** Das Ausführungsprogramm mit dem voraussichtlichen jährlichen Kreditbedarf dient nicht nur zur Übersicht über die Bau- und Finanzplanung des Unternehmens, sondern auch zur Berechnung allfälliger Baukredite.

Über Revisionen von Grundsatzverfügungen entscheidet das BLW im Einzelfalle nach Rücksprache mit dem Kanton. Der Einbezug der Eidgenössischen Finanzverwaltung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 28a Vereinbarung**

<sup>1</sup> *Die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und gegebenenfalls Leistungserbringer wird in der Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags abgeschlossen. Sie hat die Realisierung eines oder mehrerer Projekte zum Inhalt.*

<sup>1bis</sup> *Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.*

<sup>2</sup> *Sie regelt insbesondere:*

- a. *die Zielsetzungen des Projekts;*
- b. *die Massnahmen zur Erreichung des Gesamtkonzepts;*
- c. *die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes;*
- d. *das Controlling;*
- e. *die Auszahlung der Beiträge;*
- f. *die Sicherung der unterstützten Werke;*
- g. *die Auflagen und Bedingungen des Bundes;*
- h. *die Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 97 LwG;*
- i. *die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzungen;*
- j. *die Befristung und Auflösung der Vereinbarung.*

<sup>2bis</sup> *Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.*



<sup>2ter</sup> Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Für solche Massnahmen legt das BLW eine Reduktion der beitragsberechtigten Kosten fest.

<sup>3</sup> Beim Abschluss des Projekts ist zu überprüfen, wie die Zielsetzungen erreicht wurden und ob Vorkehrungen wegen Nichterreichung zu treffen sind.

**Abs. 1:** Die Zielsetzungen, das Massnahmenpaket und die Modalitäten zwischen den verschiedenen Partnern müssen diskutiert und ausgehandelt werden. Projekte zur regionalen Entwicklung werden deshalb nicht über Grundsatzverfügungen, sondern generell über Vereinbarungen abgewickelt. Bei den Bodenverbesserungen sind beide Varianten möglich.

Vertragspartner gegenüber dem Bund ist primär der Kanton. Die Projektträgerschaft (eigentlicher „Leistungserbringer“) soll grundsätzlich auch in die Vereinbarung eingebunden werden. Durch diesen Einbezug kann sichergestellt werden, dass alle Partner von gleichen Voraussetzungen ausgehen. Bei interkantonalen Projekten kann die Vereinbarung auch zwischen dem Bund und den beteiligten Kantonen abgeschlossen werden.

**Abs. 2:** Der Vertrag muss die projektspezifischen Bedingungen und die Voraussetzung für Anpassungen während der Umsetzung des Projekts definieren.

**Abs. 2<sup>ter</sup>:** Anpassungen der Vereinbarung während der Umsetzungsphase müssen im Sinne des Gesamtprojektes sein. Die Verschiebung von Beiträgen zwischen schon bestehenden gemeinschaftlichen oder einzelbetrieblichen Teilprojekten bedarf keiner Anpassung der Vereinbarung, sondern einer schriftlichen Bestätigung des BLW.

Neue Teilprojekte bedingen einen Nachtrag zur Vereinbarung. Neue Teilprojekte können auch dann zugelassen werden, wenn dies eine Erhöhung des maximalen Bundesbeitrages zur Folge hat. Voraussetzung dazu ist, dass sie einen Mehrwert für das Gesamtprojekt bringen, sich in das Gesamtkonzept einfügen und die Trägerschaft des neuen Teilprojekts in die bestehende Gesamtträgerschaft eingebunden wird. Die Voraussetzungen nach Artikel 11a Absatz 3 für das Gesamtprojekt müssen weiterhin erfüllt sein. Die Grundlagenbeschaffung für das neue Teilprojekt wird **mit Ausnahme der Bauplanung** nicht finanziell unterstützt. Die Umsetzung im Rahmen der vereinbarten Umsetzungsdauer ist Pflicht. Für Massnahmen, die erst während der Umsetzungsphase ins PRE aufgenommen werden, legt das BLW eine Reduktion der beitragsberechtigten Kosten fest (vgl. Anhang 4a IBLV). **Für Teilprojekte (TP), die nach Unterzeichnung der Vereinbarung ins PRE aufgenommen werden, gilt ein genereller Massnahmenabzug von 5% auf den beitragsberechtigten Kosten. Der Abzug gilt sowohl für Massnahmen, die auch ausserhalb von PRE gemäss SVV gefördert werden, als auch für solche, die nur im Rahmen von PRE unterstützt werden. Für letztere versteht sich dieser generelle Massnahmenabzug von 5% zusätzlich zu den in der IBLV festgelegten Massnahmenabzügen, z.B. 25% anstelle 20%. Werden zwischen bestehenden TP finanzielle Mittel verschoben, erhalten die betreffenden TP keinen Abzug.**

**Abs. 3:** In der Vereinbarung sind messbare Ziele festzulegen, die während der Projektumsetzung anhand geeigneter Indikatoren im Rahmen des zweijährlich durchgeführten Controlling- und Monitoringprozesses überprüft werden. Falls die Ziele des Projektes nach Unterzeichnung der Vereinbarung nur teilweise oder nicht erreicht werden oder falls die Bedingungen gemäss Art. 11a Abs. 3 SVV nicht mehr erfüllt sind (bspw. Wegfall der vorwiegend landwirtschaftlichen Beteiligung, Mindestanzahl Teilprojekte mit unterschiedlicher Ausrichtung), ist über einen Abbruch des Projekts resp. über eine Kürzung der finanziellen Unterstützung des Bundes neu zu verhandeln. Bei der Festlegung einer Kürzung muss zur differenzierten Beurteilung, der Kontext bzw. Stellenwert der Teilprojekte innerhalb des Gesamtprojekts berücksichtigt werden. Allenfalls wird die Schlusszahlung über das gesamte Projekt

nicht ausbezahlt. Vorbehalten bleiben zudem Kürzungen der vereinbarten Beiträge aufgrund von Sparbeschlüssen der Regierungen oder Parlamente von Bund und Kanton. Allfällige Zweckentfremdungen und Rückerstattungen richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 35 ff. SVV. Zudem ist die Projektträgerschaft verpflichtet Schlüsselindikatoren zur Messung der Zielerreichung 3 bzw. 6 Jahre nach Projektabschluss als Basis für die Evaluation des Instruments zur Verfügung.

#### **Art. 29 Kontrolle durch das BLW**

*Das BLW kontrolliert stichprobenweise die Ausführung der Massnahme und die Verwendung der ausgerichteten Bundesmittel.*

Auf eine systematische Belegkontrolle im Rahmen der Schlussabrechnung wird verzichtet. Diese Kontrollen hat der Kanton durchzuführen. Bei Pauschalsubventionierungen ist deshalb auch keine Erklärung der Bauherrschaft über die abgegoltene Leistungen Dritter beizubringen. Um den Anforderungen der Projektkontrolle gerecht zu werden, werden die Vorgaben der Beitragsverfügungen oder Vereinbarungen stichprobenweise durch das BLW überprüft. Im Rahmen der Stichproben werden neben der fachgerechten Ausführung auch die Belege kontrolliert (ausser bei den Pauschalsubventionierungen). Diese sind für jedes Unternehmen durch den Kanton zurückzubehalten, bis die Schlusszahlung des Bundes erfolgt ist. Elektronische Belege werden akzeptiert.

#### **Art. 30 Auszahlung an den Kanton**

<sup>1</sup> *Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.*

<sup>2</sup> *Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.*

<sup>3</sup> *Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages des Kantons.*

**Allgemein:** Jede Zahlung des Bundes setzt die entsprechende kantonale Leistung gemäss Artikel 20 voraus.

**Abs. 2:** Bei Teilzusicherungen wird der Gesamtbeitrag mit der ersten Teilzusicherung genehmigt, bei etappenweiser Zusicherung mit der Grundsatzverfügung. Teilzahlungen können maximal bis zum bereits zugesicherten Beitrag erfolgen und dürfen in der Summe höchstens 80% des genehmigten Gesamtbeitrags erreichen.

**Abs. 3 Bodenverbesserungen:** Zum Antrag gehören ein Vergleich zwischen Voranschlag und Baukosten (nach Hauptpositionen), Pläne des ausgeführten Bauwerkes, eine Kopie des Bauabnahmeprotokolls und ein Schlussbericht, der unter anderem eine Dokumentation des fertiggestellten Werks enthält. Weiter muss im Schlussbericht dargelegt werden, dass die in der Beitragsverfügung erwähnten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind. Die Geodaten der ausgeführten Bauwerke sind zu erfassen und zu publizieren.

**Abs. 3 Gebäude:** Wenn in der Beitragsverfügung nichts präzisiert ist genügen die Angaben in eMapis (Zahlungsdaten). Kostenüberschreitungen von mehr als 15 Prozent gegenüber der Kostenzusammenstellung sind zu begründen.

### **3. Abschnitt: Baubeginn und Anschaffungen sowie Ausführung der Projekte**

#### **Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen**

<sup>1</sup> *Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.*

<sup>2</sup> *Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.*

<sup>3</sup> *Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.*

Das Kreisschreiben 3/2021 gibt die nötigen Informationen zu einem rechtskonformen, einheitlichen und administrativ einfachen Vollzug dieses Artikels.

#### **Art. 32 Ausführung der Bauprojekte**

<sup>1</sup> *Die Ausführung muss dem für die Investitionshilfe massgebenden Projekt beziehungsweise Raumprogramm entsprechen.*

<sup>2</sup> *Wesentliche Projektänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das BLW. Wesentlich sind Projektänderungen, welche:*

- a. zu Änderungen an den für den Entscheid über die Investitionshilfen massgebenden Grundlagen und Kriterien führen;*
- b. Projekte in Inventaren des Bundes betreffen oder welche einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegen.*

<sup>3</sup> *Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.*

**Abs. 2:** Zu den massgebenden Grundlagen und Kriterien gehören der Anteil nichtlandwirtschaftlicher Interessen sowie die Belange des Schutzes der Natur, der Landschaft oder von Lebensräumen, des Tierschutzes oder der Raumplanung inbegriffen die Wanderwege (zusätzliche Belagsstrecken!).

**Abs. 3:** Die Grenzwerte gelten für die gesamten Mehrkosten eines Projektes, inklusive die Teuerung. Das Gesuch für die Anerkennung der Mehrkosten (Projektierungskosten und Baukosten) ist durch den Kanton vor der absehbaren Kostenüberschreitung einzureichen. Das BLW erteilt die Genehmigung schriftlich.

Bei etappenweise ausgeführten Projekten gelten diese Bestimmungen für die einzelnen Etappen.

#### **4. Abschnitt: Sicherung der Werke**

##### **Art. 33 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über ihre Vorschriften und ihre Organisation für die Kontrolle des Verbotes der Zweckentfremdung und der Zerstückelung (Art. 102 LwG) sowie der Überwachung des Unterhaltes und der Bewirtschaftung (Art. 103 LwG).

<sup>2</sup> Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.

Von Gesetzes wegen sind die Kantone zuständig für die Überwachung des Verbotes der Zweckentfremdung und Zerstückelung, des Unterhaltes und der Bewirtschaftung. Dazu ist der Aufbau eines Qualitätssicherungssystems (QS-System) zweckmässig. Die Kantone orientieren das BLW auf dessen Verlangen über die Organisation ihrer Kontrolltätigkeit (Abs. 1) und über ihre Feststellungen und die angeordneten Massnahmen (Abs. 2).

##### **Art. 34 Oberaufsicht**

<sup>1</sup> Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

<sup>2</sup> Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.

##### **Art. 35 Zweckentfremdung und Zerstückelung**

<sup>1</sup> Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:

- a. die Überbauung oder anderweitige Verwendung von Kulturland oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken;
- b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;
- c. der Verzicht auf den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung unterstützter Bauten und Anlagen nach der Zerstörung durch Feuer oder Naturereignisse;
- d. bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen: die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude oder der Anschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude, sofern dieser im für die Beitragsverfügung massgebenden Projekt nicht vorgesehen war.

<sup>2</sup> Nicht dem Zweckentfremdungsverbot unterliegen Parzellen, welche im Zeitpunkt der Beitragsverfügung nicht landwirtschaftlich genutzt oder im Rahmen des Projekts für eine nichtlandwirtschaftliche Verwendung ausgeschieden wurden.

<sup>3</sup> Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, darf nicht zerstückelt werden.

<sup>4</sup> Das Verbot der Zweckentfremdung gilt ab der Zusicherung eines Bundesbeitrages, das Zerstückelungsverbot ab dem Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken.

<sup>5</sup> Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

**Abs. 1:** Als Zweckentfremdung gilt auch die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude, welche aus einer Bodenverbesserung nur indirekt einen Nutzen ziehen, z.B. die Umnutzung eines (nicht subventionierten) landwirtschaftlichen Wohnhauses, welches von einem subventionierten Weg erschlossen wird, zu einem nichtlandwirtschaftlichen Wohnhaus oder zu einem Ferienhaus. Zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung kann auch der Verzicht auf die Nutzung eines Gebäudes z.B. als Folge einer extremen Extensivierung gehören.

Wird nach der Unterstützung mit Investitionshilfen eine Parzelle oder ein Gebäude aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen, so gilt dies als Zweckentfremdung. Neue Einzonungen von Parzellen in Bauzonen gelten ab 1. Januar 2014 als Zweckentfremdung (diese Parzellen sind nicht mehr direktzahlungsberechtigte Flächen).

**Abs. 3:** Das Zerstückelungsverbot gilt zeitlich unbeschränkt.

**Abs. 5:** Bei etappenweiser Subventionierung enden das Zweckentfremdungsverbot und die Rückerstattungspflicht 20 Jahre nach der letzten Beitragszahlung für das gesamte Unternehmen.

#### **Art. 36      *Ausnahmen vom Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung***

<sup>1</sup> Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen gelten insbesondere:

- a. rechtskräftige Einzonungen in Bauzonen, Schutzzonen oder andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen;
- b. rechtskräftige Baubewilligungen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
- c. fehlender landwirtschaftlicher Bedarf für die Wiederherstellung von Bauten und Anlagen, welche durch Feuer oder Naturereignisse zerstört worden sind;
- d. der Bedarf für Bauten des Bundes, für Bundesbahnen oder für Nationalstrassen;
- e. agrarpolitisch erwünschte Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung mindestens 10 Jahre zurückliegt;
- f. Bewilligung von Ausnahmen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und f des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGGB).

<sup>2</sup> Im Verfahren um die Bewilligung von Zerstückelungen nach Absatz 1 Buchstabe f stellt die Behörde nach dieser Verordnung der kantonalen Bewilligungsbehörde nach dem BGGB die Akten zum Erlass einer Verfügung zu. Die Bewilligungsbehörde entscheidet erst, wenn eine rechtskräftige bodenrechtliche Verfügung vorliegt.

Der Kanton wird in Artikel 102 Absatz 3 LwG ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen zu bewilligen. Die Aufzählung der Gründe in der Verordnung ist nicht abschliessend. Die Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot nach SVV sind strenger als jene nach Artikel 58 ff BGGB, weil sie für Grundstücke gelten, die mit öffentlichen Mitteln arrondiert worden sind.

**Abs. 1 Bst. e:** Wurden Gebäude oder Anlagen während zehn Jahren nach der Schlusszahlung ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet, wird keine Rückzahlung der Beiträge gefordert, wenn es sich um eine aus agrarpolitischer Sicht wünschenswerte Umstellung handelt. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn das Gebäude oder die Anlage weiterhin zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird und wenn der landwirtschaftliche Betrieb weitergeführt wird.

### **Art. 37      *Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen***

<sup>1</sup> *Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge.*

<sup>2</sup> *Verfügungen des Kantons über Zweckentfremdungen und Rückerstattungen sind dem BLW nur zu eröffnen, wenn auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet wird.*

<sup>2bis</sup> *Der Kanton kann auf geringfügige Rückerstattungen von weniger als 1000 Franken im Einzelfall sowie auf Rückerstattungen von Beiträgen gemäss Artikel 14 Absatz 3 verzichten.*

<sup>3</sup> *Erteilt der Kanton eine Bewilligung gestützt auf Artikel 36 Buchstabe d, so sind die Beiträge nicht zurückzuerstatten.*

<sup>4</sup> *Bei Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen ohne Bewilligung des Kantons sind die Beiträge in vollem Umfange zurückzuerstatten.*

<sup>5</sup> *Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind insbesondere:*

- a. die zweckentfremdete Fläche;*
- b. das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung; und*
- c. das Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer (Art. 29 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Okt. 1990).*

<sup>6</sup> *Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:*

- |   |                 |
|---|-----------------|
| <i>a. für Bodenverbesserungen</i>   | <i>40 Jahre</i> |
| <i>b. für landwirtschaftliche Gebäude</i>   | <i>20 Jahre</i> |
| <i>c. für milchwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe und mechanische Anlagen wie Seilbahnen</i>   | <i>20 Jahre</i> |
| <i>d. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge</i>  | <i>10 Jahre</i> |
| <i>e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes</i> | <i>10 Jahre</i> |

**Abs. 1:** Ist eine Zweckentfremdung die Folge einer Umstellung der Produktion, stellt sich die Frage der Rückerstattung. Ist die Umstellung agrarpolitisch erwünscht, wird der Entscheid anders lauten, als wenn sie durch andere Rahmenbedingungen verursacht wird. Beispielsweise entspricht eine Umstellung in eine Produktionsrichtung mit einem gewissen Marktpotenzial (z.B. Marktnische) oder der Ausbau der Diversifikation in landwirtschaftsnahe Tätigkeiten durchaus der agrarpolitischen Ausrichtung. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage ans BLW.

Eine Bewilligung zur Zweckentfremdung wird erst rechtskräftig mit der effektiven Beitragsrückerstattung. Vor der Zahlung darf die Grundbuchanmerkung nicht gelöscht werden. Generell ist die Schuldanerkennung auf kantonaler Stufe zu lösen.

**Abs. 2:** Grundsätzlich müssen alle kantonalen Verfügungen in Anwendung des LwG und seiner Ausführungserlasse (SVV) dem BLW eröffnet werden (Art. 166 Abs. 3-4 LwG). Absatz 2 ist eine Erleichterung und Ausnahme von diesem Grundsatz. Kantonale Verfügungen zur Zweckentfremdung müssen nicht eröffnet werden, wenn der Kanton die Rückerstattung (pro rata temporis) einfordert. **Aufgrund der grossen Anzahl an Zerstückelungsverfügungen und dem daraus entstehenden administrativen Aufwand, kann ein Teil der Zerstückelungsverfügungen neu als «Bagatellfall» dem BLW gemeldet werden (siehe Kreisschreiben 4/2021).**

**Abs. 2<sup>bis</sup>:** Zwecks Reduktion des Verwaltungsaufwandes kann der Kanton generell auf die Rückerstattung geringfügiger Beträge (Bagatellfälle) sowie von Beiträgen an die PWI verzichten. In diesen Fällen ist das BLW weder vorgängig anzuhören, noch ist ihm der Entscheid zu eröffnen (Abs. 2). Fordert jedoch der Kanton auch in solchen Fällen die Beiträge zurück, muss er den Anteil des Bundes abliefern.

**Abs. 5 und 6:** Für die Höhe der Beitragsrückerstattung massgebend sind insbesondere die zweckentfremdete Fläche oder (bei nicht flächengebundenen Massnahmen wie Wasserver-sorgungen) das Mass der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung.

Das SuG bestimmt in Artikel 29 Absatz 1, dass sich die Rückforderung auch nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer bemisst. Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer ist für Bodenverbesserungen länger als das Verbot der Zweckentfremdung, welches im Interesse der praktischen Durchführbarkeit auf 20 Jahre limitiert wird: Sie wird auf 40 Jahre angesetzt, übereinstimmend mit der theoretischen Lebensdauer von Güterwegen. Somit wird die Rückerstattung pro Jahr der tatsächlichen Verwendungsdauer um 1/40 (oder 2,5%) reduziert, sie entfällt völlig nach Ablauf von 20 Jahren.

Die Rückerstattung pro rata temporis gilt zwingend nur für den Bundesbeitrag. Der Kanton kann auch einen nicht reduzierten Kantonsbeitrag zurückfordern, was keinen Einfluss hat auf Höhe des zurückzuerstattenden Bundesbeitrages. Die Berechnung pro rata temporis für den Bundesbeitrag gilt auch für Werke, welche unter dem früheren Recht subventioniert worden sind, sofern die Zweckentfremdung erst nach dem 1.1.1999 bewilligt worden ist.

Die Frist für die Rückzahlung beträgt drei Monate.

### **Art. 38     Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht**

<sup>1</sup> *Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsförderflächen, die im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach den Artikeln 55–64 DZV zu bewirtschaften.*

<sup>2</sup> *Die Pflege von Biotopen richtet sich nach den für das betreffende Objekt geltenden Schutzbestimmungen. Wo solche fehlen, erlässt der Kanton die nötigen Anordnungen.*

<sup>3</sup> *Landwirtschaftliche Nutzflächen, welche Teil einer Strukturverbesserung waren, unterliegen der Duldungspflicht nach Artikel 165b LwG.*

<sup>4</sup> *Bei andauernder grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhaltes sowie bei unsachgemässer Pflege von Biotopen fordert der Kanton nach erfolgloser Mahnung die Beiträge zurück. Massgebend für die Berechnung sind die zugunsten der nicht bewirtschafteten Flächen oder des mangelhaft unterhaltenen Werkes entrichteten Beiträge.*

Verbessertes Kulturland muss nachhaltig bewirtschaftet, Werke, Anlagen und Gebäude müssen sachgemäss unterhalten werden (Art. 103 Abs. 1 Bst. a und b LwG).

Für gewisse technische Anlagen (Seilbahnen, Elektroanlagen, Wasserversorgungen) bestehen gesetzliche Vorschriften über die periodische Kontrolle und den Unterhalt.

Grundsätzlich gelten die Unterhalts- und die Bewirtschaftungspflicht zeitlich unbegrenzt. Sinnvollerweise endet die Unterhaltungspflicht jedoch spätestens mit der Aufgabe des bestimmungsgemässen Gebrauches einer Anlage.

**Abs. 1:** Diesen Bestimmungen unterliegen auch Flächen, welche mit gezielten Massnahmen ökologisch oder landschaftlich aufgewertet wurden und für Zusatzbeiträge nach Artikel 17 berücksichtigt worden sind.

**Abs. 2:** Die Pflicht zur Pflege von Biotopen endet mit der Aufhebung der entsprechenden Schutzvorschriften durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde.

**Abs. 4:** Zweckmässigerweise wird die Rückerstattung gleich gehandhabt (Dauer, Berechnung pro rata temporis) wie im Falle von Zweckentfremdungen. Die Frist für die Rückzahlung beträgt drei Monate.

### **Art. 39     Rückerstattung aus andern Gründen**

<sup>1</sup> *Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:*

- a. *wenn sie den Kantonen aufgrund unwahrer oder täuschender Angaben von Beteiligten oder von amtlichen Organen ausgerichtet wurden;*
- b. *wenn Finanzhilfen von Kantonen, Gemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die bei der Festsetzung der Bundesunterstützung mitbestimmend waren, nachträglich nicht ausgerichtet oder wieder zurückbezahlt wurden;*
- c. *bei schwerwiegenden Mängeln der Ausführung oder bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen;*
- d. *wenn nachträglich Änderungen vorgenommen werden, die den Voraussetzungen der Bundesunterstützung zuwiderlaufen oder wenn durch irgendwelche Massnahmen der Werk- oder Grundeigentümer die Wirkung der unterstützten Verbesserung wesentlich geschmälert wird;*
- e. *bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;*
- f. *wenn bei Projekten zur regionalen Entwicklung die in der Vereinbarung festgelegte Zusammenarbeit vorzeitig beendet wird.*

<sup>1bis</sup> *Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.*

<sup>2</sup> *Der zurückzuerstattende Beitrag wird bemessen:*

- a. *in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–d nach den Artikeln 28 und 30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990;*
- b. *im Fall von Absatz 1 Buchstabe e nach Artikel 37 Absatz 5;*
- c. *im Fall von Absatz 1 Buchstabe f nach den in der Vereinbarung festgehaltenen Kriterien.*

**Abs. 1 Bst. d:** Beiträge sind auch zurückzuerstatten, wenn ökologische und landschaftliche Massnahmen respektive Ersatz- und Aufwertungsflächen, welche für Zusatzbeiträge nach



Artikel 17 berücksichtigt worden sind, in ihrem Bestand wesentlich und dauerhaft vermindert oder in ihrer Wirkung (z.B. Vernetzung) schwerwiegend beeinträchtigt werden.

**Abs. 1 Bst. e:** Nach Artikel 91 LwG gilt die gewinnbringende Veräusserung nur bei der Veräusserung eines Betriebes oder eines direkt unterstützten Betriebsteils. Die Anrechnungswerte werden festgelegt in Artikel 8 und Anhang 5 der IBLV.

**Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 Bst. c:** Ein Projekt zur regionalen Entwicklung kann als solches anerkannt werden, wenn der gemeinschaftliche Charakter und die verlangte Zusammenarbeit innerhalb eines Projekts über eine bestimmte Dauer erkennbar und geregelt ist. Diese wird in der Vereinbarung festgelegt. Fällt diese Zusammenarbeit weg und fehlen wichtige Voraussetzungen für die gewährte Unterstützung, muss über eine Rückerstattung verhandelt werden.

#### **Art. 40 Veranlassung der Rückerstattung**

<sup>1</sup> *Rückerstattungen von Beiträgen werden vom Kanton gegenüber den Werk- oder Grundeigentümern verfügt. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen haften diese anteilmässig nach Massgabe ihrer Beteiligung.*

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> *Der Rückgriff der Werk- oder Grundeigentümer auf Personen, die durch schuldhaftes Verhalten Anlass zur Rückforderung gegeben haben, bleibt vorbehalten.*

Für die Verjährungsfristen gelten die Artikel 32 und 33 SuG.

#### **Art. 41 Abrechnung über die zurückerstatteten Beiträge**

*Die Kantone rechnen mit dem Bund jährlich bis zum 30. April über die im Vorjahr zurückerstatteten Beiträge ab. In ihrer Abrechnung nennen sie:*

- a. die seinerzeitige Geschäftsnummer des Bundes;*
- b. die Gründe für die Rückerstattung;*
- c. die Berechnung des zurückgeforderten Beitrages.*

#### **Art. 42 Grundbucheintragung**

<sup>1</sup> *Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden:*

- a. beim Fehlen eines Grundbuches oder einer genügenden kantonalen Ersatzeinrichtung;*
- b. wenn der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre;*
- c. bei nicht flächengebundenen Bodenverbesserungen (z.B. Wasser- und Elektrizitätsversorgung);*
- d. bei periodischen Wiederinstandstellungen;*
- e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes.*

<sup>2</sup> *An die Stelle der Grundbucheintragung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.*

<sup>3</sup> Der Nachweis der Grundbucheintragung oder die Erklärung sind dem BLW spätestens mit dem Gesuch für die Schlusszahlung einzureichen, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit dem ersten Schlusszahlungsgesuch einer Etappe.

<sup>4</sup> Der Kanton meldet dem zuständigen Grundbuchamt das Datum, an dem das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden. Das Grundbuchamt trägt dieses Datum in der Anmerkung nach.

<sup>5</sup> Das Grundbuchamt löscht die Anmerkung des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht nach deren Ablauf von Amtes wegen.

<sup>6</sup> Auf Antrag des Belasteten und mit Zustimmung des Kantons kann die Grundbucheintragung gelöscht werden auf Flächen, für welche eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung bewilligt worden ist oder für welche die Beiträge zurückerstattet worden sind.

**Abs. 1 und 2** regeln die Ausnahmen von der Grundbucheintragung. Zu den nicht flächengebundenen Bodenverbesserungen zählen z.B. Projekte zur Wasserversorgung, zur Bewässerung oder zum Anschluss an das Stromnetz sowie Ausbauten (oder Wiederherstellungen) von Wegen im Eigentum der Gemeinde. Die Eintragung der mit dem unterstützten Wegausbau verbundenen Grundbucheintragung auf sämtlichen erschlossenen Parzellen ist rechtlich kaum möglich und jedenfalls mit einem grossen Aufwand verbunden. Eine Anmerkung nur auf der Wegparzelle ist wenig sinnvoll. In die Erklärung ist die Verpflichtung aufzunehmen, Beiträge nach Massgabe des nichtlandwirtschaftlichen Interesses zurückzuerstatten für sämtliche Zweckentfremdungen im Erschliessungsgebiet des betreffenden Weges.

Der genaue Inhalt und die Formulierung jeder Anmerkung muss vom Kanton an die jeweiligen konkreten Verhältnisse angepasst werden. So kann statt der Unterhaltungspflicht gegebenenfalls die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Körperschaft angemerkt werden, oder es kann darauf verzichtet werden für Anlagen, welche die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernimmt. Mit der Anmerkung werden die auf dem Grundstück lastenden Pflichten und Beschränkungen kundgetan. Bei einer allfälligen Veräusserung des Grundstückes werden die in der Anmerkung enthaltenen Pflichten und Beschränkungen dem neuen Eigentümer überbunden.

Für die PWI wird weder eine Grundbucheintragung noch eine Erklärung des Werkeigentümers verlangt.

**Abs. 3:** Für den verlangten Nachweis genügt auch eine Kopie der Anmeldung beim Grundbuchamt oder ein entsprechender Auftrag in der kantonalen Genehmigungsverfügung.

Für Hochbaumassnahmen muss die Grundbucheintragung nur auf der Bauparzelle vermerkt werden. Eine Ausnahme besteht bei gemeinschaftlichen Ökonomiegebäuden nach Artikel 7 IBLV, hier muss die Anmerkung zusätzlich auf der Hauptparzelle jedes einzelnen Betriebes eingetragen werden.

**Abs. 4 und 5:** Die Anmerkungen des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht werden 20 Jahre nach der letzten Schlusszahlung des Bundes durch den Grundbuchführer von Amtes wegen gelöscht. Dies setzt voraus, dass ihm der Kanton das Datum des Ablaufes dieser Frist meldet. Die Anmerkung des Zerstückelungsverbot kann nicht nach zwanzig Jahren gelöscht werden. Sie ist unbefristet gültig.

Nicht von Amtes wegen, sondern nur im Auftrag der zuständigen kantonalen Stelle gelöscht werden dürfen andere Anmerkungen, wie zum Beispiel die Unterhaltungspflicht bei Übergang des Werkes an die Gemeinde.

Der Auftrag zur Löschung von Amtes wegen gilt auch für Anmerkungen des Zweckentfremdungsverbot und der Rückerstattungspflicht, welche gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Okt. 1951 und die Bodenverbesserungsverordnung eingetragen worden sind.

### **3. Kapitel: Investitionskredite**

Für Bodenverbesserungen sind Investitionskredite nur für gemeinschaftliche Massnahmen möglich.

#### **1. Abschnitt: Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen**

##### **Art. 43 Starthilfe**

<sup>1</sup> Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt.

<sup>2</sup> Die Starthilfe ist für Massnahmen zu verwenden, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen.

<sup>3</sup> ...

<sup>3bis</sup> ...

<sup>4</sup> Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK höchstens 270 000 Franken.

<sup>5</sup> Das BLW legt die Ansätze für die Starthilfe fest. Es sieht dabei Abstufungen je nach Anzahl SAK vor.

<sup>6</sup> Im Haupterwerb tätige Fischer, Fischerinnen, Fischzüchter und Fischzüchterinnen erhalten eine einmalige Starthilfe von 110 000 Franken, wenn sie einen Betrieb in Pacht oder Eigentum führen. Sie müssen die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 nachweisen.

**Allgemeines** Die Starthilfe wird einmalig an Junglandwirte oder Junglandwirtinnen ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Eigentum oder in Pacht ausserhalb der Familie bewirtschaften. Bis zur Erreichung des 35. Altersjahres sind als Übergangslösung für Betriebe innerhalb der Familie auch folgende Bewirtschaftungsformen zugelassen:

- Mitbewirtschaftung in einer Generationengemeinschaft
- Pacht des Betriebes.

Mit 35 Jahren muss jedoch der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Eigentümer oder Eigentümerin des Betriebes sein. Ist diese Bestimmung spätestens 6 Monate nach Vollendung des 35. Altersjahres nicht erfüllt, so muss der Saldo der Starthilfe zurückbezahlt werden. Die Generationengemeinschaft kann auch nach der Vollendung des 35. Altersjahres weiterhin bestehen.

Berechnung der SAK bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung:

- Personengesellschaften und juristischen Personen, die gemeinsam einen Betrieb bewirtschaften: Die Höhe der Starthilfe ist betriebsbezogen. Die Starthilfe kann auf die starthilfeberechtigten Bewirtschafter aufgeteilt werden.
- Betriebsgemeinschaften und juristische Personen, die gemeinsam mehrere Betriebe bewirtschaften: Der SAK-Bedarf der Gemeinschaft wird ermittelt und im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes (Mitarbeit resp. Aufteilung Arbeitseinkommen) aufgeteilt.
- Wenn eine weitere starthilfeberechtigte Person als Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin auf dem Betrieb tätig ist, ist die Gewährung einer weiteren Starthilfe grundsätzlich

möglich. Dies gilt auch, wenn ein anderer Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin aktuell eine laufende Starthilfe hat. Dazu wird die Starthilfe wie üblich berechnet und davon der Saldo der laufenden Starthilfe abgezogen. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern muss der Starthilfeempfänger oder die Starthilfeempfängerin die Ausbildungsanforderung nach Artikel 4 selber erfüllen.

**Abs. 1:** Das vollständige Gesuch für die Starthilfe muss vor der Vollendung des 35. Altersjahres bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eingereicht werden. Die Betriebsübernahme in Eigentum (innerhalb der Familie) oder in Pacht (ausserhalb der Familie) muss spätestens 6 Monate nach dem 35. Geburtstag vollzogen sein.

Wird die Selbstbewirtschaftung aufgegeben (gescheiterte Betriebsübernahme) ist die Starthilfe zu widerrufen (Art. 59 Abs. 1 Bst. c). Erfolgte die ausserordentliche Rückzahlung innert 6 Jahren seit Auszahlung der Starthilfe, kann bei einer erneuten Betriebsübernahme wieder eine Starthilfe gewährt werden. Dazu wird die Starthilfe wie üblich berechnet und der Betrag der ordentlich zurückbezahlten Starthilfe abgezogen. Die Alterslimite nach Absatz 1 muss eingehalten sein.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern muss der Starthilfeempfänger oder die Starthilfeempfängerin die Alterslimite erfüllen und als (Mit-)Bewirtschafter oder (Mit-)Bewirtschafterin anerkannt sein.

**Abs. 2:** Ein direkter Zusammenhang besteht beispielsweise beim Kauf von Inventar, bei baulichen Investitionen oder bei der Tilgung betrieblicher Schulden. Sofern der Bedarf nicht für den ganzen Betrag der Starthilfe ausgewiesen ist, kann der Kanton nach einer einmaligen Zusicherung ausnahmsweise eine etappenweise Auszahlung vornehmen.

#### **Art. 44     *Bauliche Massnahmen***

<sup>1</sup> *Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:*

- a. *den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden, von Gewächshäusern sowie von landwirtschaftlichen Wohnhäusern;*
- b. *...*
- c. *den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;*
- d. *bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;*
- e. *Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Markt-anpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen.*
- f. *bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes.*

<sup>2</sup> *Pächterinnen und Pächter erhalten Investitionskredite für:*

- a. *die Massnahmen nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind;*
- b. *den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.*

<sup>3</sup> *Der produzierende Gartenbau erhält Investitionskredite für:*

- a. *Gewächshäuser;*

- b. den Neubau, den Umbau und die Sanierung betriebsnotwendiger Produktions- und Lagergebäude;
- c. den Kauf von Bauten nach den Buchstaben a und b von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;
- d. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen, ausgenommen Pflanzgut, Maschinen und mobile Einrichtungen.

**Allgemeines:** Grundsätzlich können nach einem Elementarereignis (z.B. Brandfall) nur Investitionshilfen gewährt werden, wenn das neue Gebäude wesentlich vergrössert oder technisch verbessert wird. Bei einem Wiederaufbau ist bei der Investition, für welche die Versicherungsleistung beansprucht wird, der ganze Bau unterstützungsberechtigt, jedoch ist die Versicherungsleistung als bestehende Bausubstanz in Abzug zu bringen. Beispiel: Das Gebäude wurde durch einen Brand zerstört. Die Versicherungsleistung beträgt 400 000 Franken. Die Versicherungsleistung wird in den Bau einer Remise mit Baukosten von 600 000 Franken investiert. Die beitragsberechtigten Kosten resp. der Abzug für bestehende Bausubstanz beträgt somit 66 Prozent. Eine Unterversicherung stellt keinen Grund für die Gewährung von zusätzlichen Investitionshilfen dar, deshalb ist bei einer Unterversicherung mindestens der Zeitwert des betroffenen Gebäudes zu berücksichtigen.

**Abs. 1 Bst. a:** Nebst der Erstellung von Ökonomiegebäuden für einen Betrieb können auch gemeinschaftliche Ökonomiegebäude unterstützt werden, sofern die Betriebe zusammen mindestens 1.0 SAK (Art. 3), respektive 0.60 SAK (Art. 3a) erreichen (Art. 7 IBLV).

Nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang 4 Ziffer II IBLV wird bei Wohnhäusern nach Betriebsleiterwohnung und Altenteil unterschieden. Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen beschränkt. Sofern beide Wohnungen Teil des landwirtschaftlichen Betriebes sind, respektive bei Kauf anstelle Neubau nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Teil des landwirtschaftlichen Betriebes werden, darf eine unterstützte Wohnung familienfremd vermietet werden.

**Abs. 1 Bst. c:** Der Kauf anstelle Neubau kann unterstützt werden, sofern es auch möglich wäre, auf dem Betrieb einen Neubau zu unterstützen.

Das gekaufte Gebäude darf nicht mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Der Erwerb von Bauten durch die Pächterin oder den Pächter, die Teil des gepachteten Gewerbes sind, gilt nicht als Strukturmassnahme im Sinne dieses Artikels. Die Pauschale beträgt maximal 80 Prozent des Investitionskredites gemäss der Pauschale der IBLV, die bei einer Neuerstellung des zu erwerbenden Gebäudes gewährt würde. Die Altersentwertung sowie notwendige Verbesserungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Investitionskredit ist entsprechend zu reduzieren. Bei Unterstützungen nach anrechenbaren Kosten ist die Altersentwertung bereits im Kaufpreis enthalten und eine weitere Reduktion ist nicht notwendig (die Kosten für das Land sind nicht anrechenbar). Durch den Kauf soll eine aufwändige und teure Sanierung für das entsprechende Gebäude oder ein Neubau vermieden werden. Kleinere Anpassungen am Kaufobjekt können ergänzend unterstützt werden (maximal bis total 100 Prozent der Pauschale). Als „Käufe von Dritten“ gelten Käufe, welche ausserhalb der Familie erfolgen. Käufe innerhalb der Familie (in gerader Linie) und von Eltern der Partner und Partnerinnen werden nicht unterstützt.

Wird ein Gebäude gekauft, welches bereits einmal mit Investitionshilfen des Bundes unterstützt wurde, so können dem Käufer alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen übertragen werden. Die Restanz des Investitionskredites kann ebenfalls übertragen werden, sofern der Käufer die Bedingungen nach Artikel 59 Absatz 2 erfüllt. Wurde das Gebäude bereits einmal ordentlich unterstützt, so kann für den Kauf

unter Berücksichtigung der Kürzungsrichtlinien nach Anhang 4 Ziffer III Punkt 3 Buchstabe e IBLV, die Gewährung von Investitionshilfen geprüft werden.

**Abs. 1 Bst. d:** Die Unterstützungsmöglichkeit für Bauten und Anlagen zur Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen (Art. 12b LBV) Bereich richtet sich nach den Bewilligungsmöglichkeiten des RPG. Diversifizierungen ausserhalb der Landwirtschaftszone können nur soweit unterstützt werden, wie für diese Massnahme auch in der Landwirtschaftszone eine Baubewilligung nach RPG möglich wäre. Alle zu unterstützenden Diversifizierungen müssen nach Artikel 13 im kantonalen Amtsblatt publiziert sein. Nach Artikel 106 LwG können Diversifizierungen unterstützt werden, wenn sie eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit bieten.

**Abs. 1 Bst. e:** Mögliche Massnahmen sind: Hagelnetze, Regenabdeckungen, Hochtunnel, feste Einrichtungen zur Bewässerung und Erneuerung von Dauerkulturen. Die Basiserschliessung kann als Bodenverbesserungsmassnahme nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c unterstützt werden. Nicht unterstützt werden Maschinen und mobile Einrichtungen.

**Abs. 2 Bst. a:** Sind die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 3 erfüllt, erhalten Pächterinnen und Pächter, für alle Massnahmen nach Absatz 1 Investitionskredite.

**Abs. 2 Bst. b:** Sofern die Pächterin oder der Pächter das landwirtschaftliche Gewerbe mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet hat, fällt die Frist beim Kauf durch einen direkten Nachkommen weg, wenn letzterer die Eintretensbedingungen für die Gewährung eines Investitionskredites erfüllt.

#### **Art. 45 Fischerei und Fischzucht**

<sup>1</sup> *Im Haupterwerb tätige Fischer, Fischerinnen, Fischzüchter und Fischzüchterinnen erhalten Investitionskredite für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion, zur Verarbeitung und zur Vermarktung.*

<sup>2</sup> *Die Unterstützung ist auf bauliche Massnahmen und Einrichtungen beschränkt, die dem einheimischen Fischfang und der inländischen Produktion dienen.*

Bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion von Fischen können unterstützt werden. Der Betrieb muss vor der Unterstützung nachweisen, dass die Bestimmungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden. Dienen die Investitionen zusätzlich zum einheimischen Fischfang oder zur inländischen Produktion noch anderen Zwecken, bspw. der Verarbeitung oder dem Verkauf von importierten Fischen, so werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis zu der nicht zweckbestimmten Nutzung gekürzt.

#### **Art. 45a Gewerbliche Kleinbetriebe**

<sup>1</sup> *Gewerblichen Kleinbetrieben werden Investitionskredite gewährt für Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 10a erfüllen.*

<sup>2</sup> *Die Höhe der Investitionskredite beträgt 30–50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.*

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> *Die Rückzahlungsfristen richten sich nach Artikel 52.*

**Allgemeines:** Es gelten die Bemerkungen zu Artikel 10a und 19d.

**Abs. 1:** Als Teil der Einrichtung können bspw. der Schmierroboter in einem Käselager oder die Tankanlagen einer Kelterei betrachtet werden. Der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen wird im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen**

<sup>1</sup> Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:

- a. für Ökonomie- und Alpbgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;
- b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.

<sup>2</sup> Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.

<sup>4</sup> Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.

<sup>5</sup> Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:

- a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;
- b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.

<sup>6</sup> Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge, jedoch höchstens 200 000 Franken. Die Beschränkung von 200 000 Franken gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.

**Allgemein:** Als Grundlage für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten gelten Kostensummenstellungen gestützt auf verifizierten Offerten. Die Projektausführung ist mindestens auf Basis der Abrechnung oder des unterstützten Raumprogramms zu überprüfen. Bei nicht vollständig realisierten Massnahmen muss der gewährte Investitionskredit anteilmässig reduziert oder zurückgefordert werden.

**Abs. 3:** Um Umbauten zu unterstützen, müssen diese eine wesentliche betriebliche Verbesserung darstellen. Der Abzug für bestehende Bausubstanz muss mindestens so hoch sein, dass 15 % der Restkosten (beitragsberechtigte Kosten abzüglich öffentliche Beiträge) mit eigenen Mittel finanziert werden.

**Abs. 5:** Für die anrechenbaren Kosten können höchstens die Anlagekosten eines entsprechenden Neubaus berücksichtigt werden. Von den Gesamtkosten sind wie bei den anderen Fällen die Kosten von nicht unterstützbaren Anteilen (z.B. Notariatskosten, Gebühren, Bauparzelle, mobile Einrichtungen) in Abzug zu bringen. Beteiligten sich an einer Massnahme auch Teilhaber, welche die Eintretensbedingungen nicht erfüllen, so sind die anrechenbaren Kosten entsprechend zu reduzieren. In diesem Fall muss vertraglich geregelt sein, welcher Nutzen an der Massnahme dem berechtigten Gesuchsteller langfristig gesichert ist. Beteiligt

sich bspw. ein Strombezüger zu 25 Prozent an der Investition einer Biogasanlage, so werden die anrechenbaren Kosten um diesen Anteil reduziert.

Wurden die anrechenbaren Kosten mehr als 10 Prozent günstiger abgerechnet, muss der gewährte Investitionskredit anteilmässig zurückgefordert werden.

Der Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge von den anrechenbaren Kosten ist immer erforderlich.

**Abs. 6:** Werden auf dem gleichen Betrieb nacheinander mehrere Investitionen zur Diversifizierung unterstützt, so darf der gesamte Investitionskredit für die Diversifizierung (Saldo von früheren Diversifizierungen und neuer Investitionskredite) 200 000 Franken nicht überschreiten. Die Maximalsumme bezieht sich auf den Betrieb. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse. Beim Bau einer Massnahme zur Diversifizierung durch eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gilt der Maximalbetrag je Ursprungsbetrieb.

#### **Art. 47 Minimaler Investitionskredit**

*Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.*

Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen können zusammengezählt werden.

#### **Art. 48 Rückzahlungsfristen**

<sup>1</sup> *Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:*

- a. *12 Jahre für Starthilfe;*
- b. *20 Jahre für alle übrigen Massnahmen.*

<sup>1bis</sup> *Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4 000 Franken.*

<sup>2</sup> *Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Fristen nach Absatz 1:*

- a. *um höchstens zwei Jahre aufschieben;*
- b. *für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.*

**Abs. 1:** Die Rückzahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Investitionskredites.

Gleichzeitig oder nacheinander gewährte Investitionskredite können miteinander verrechnet und als ein Darlehen verwaltet werden. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass die Rückzahlungsfristen je Massnahme eingehalten sind. Beispiel: Gleichzeitige Gewährung einer Starthilfe in der Höhe von 180 000 Franken und eines Investitionskredites an einen Stallbau in der Höhe von 180 000 Franken, total 360 000 Franken. Die jährliche Tilgung wird einheitlich auf 22 500 Franken festgelegt. Die Laufzeit ist je Massnahme zu definieren: Starthilfe mit 10 Jahren und die bauliche Massnahme mit verrechneter Starthilfe mit 16 Jahren.

**Abs. 2:** Wird die erstmalige Rückzahlung um ein oder zwei Jahre aufgeschoben (Schonfrist) oder eine Rückzahlung gestundet, ist gegebenenfalls die Rückzahlung zu erhöhen, damit die maximale Rückzahlungsfrist nicht überschritten wird.



**Abs. 2 Bst. b:** Innerhalb der Fristen nach Absatz 1 ist es möglich, in begründeten Fällen die Rückzahlung mehr als einmal um ein Jahr zu stunden.

## **2. Abschnitt: Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen**

### **Art. 49 Unterstützte Massnahmen**

<sup>1</sup> Mit Investitionskrediten werden unterstützt:

- a. Bodenverbesserungen nach Artikel 11;
- b. gemeinschaftliche Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge, die Produzenten und Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren oder um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte zu erleichtern;
- c. der Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit;
- d. Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;
- e. Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a;
- f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.

<sup>2</sup> Der produzierende Gartenbau wird unterstützt für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und d.

**Abs. 1 Bst. a:** Der Bezug zu Artikel 11 bezweckt die Festlegung der Anforderungen betreffend die Gemeinschaftlichkeit von Bodenverbesserungen.

Als „Bodenverbesserungen“ gelten auch hier alle in Artikel 14 aufgezählten Massnahmen. Wasser- und Elektrizitätsversorgungen nach Absatz 2 können auch im Talgebiet mit IK unterstützt werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Das landwirtschaftliche resp. nichtlandwirtschaftliche Interesse wird bei der Festsetzung des IK berücksichtigt analog wie im Falle von Beiträgen.

IK an Bodenverbesserungen werden auf das Unternehmen und nicht auf die Bauherrschaft bezogen.

Voraussetzung für die Gewährung eines IK ist ein vom Kanton rechtskräftig genehmigtes Projekt, die Bestätigung der Unterstützungsberechtigung (Bund) zumindest mit einem Vorbescheid und die Vorlage der für die Gesuchsbeurteilung notwendigen Unterlagen sinngemäss nach Artikel 25 bzw. 25a.

Es wird unterschieden zwischen Baukrediten nach Artikel 107 Absatz 2 LwG zur Erleichterung der Finanzierung während der Bauphase und Konsolidierungskrediten zur Verminderung der Restkostenbelastung. Konsolidierungskredite und Baukredite für das gleiche Unternehmen sind nicht gleichzeitig möglich.

Baukredite sind ausgelegt auf länger dauernde Unternehmen, insbesondere Etappenunternehmen. Bei zweckmässiger Planung der Zahlung der Kostenanteile der Beteiligten ist in der Regel kein Konsolidierungskredit nötig oder erst am Schluss des Unternehmens. Ist kein Baukredit möglich, kann ein Konsolidierungskredit bereits mit der Zusicherung eines Beitrages gewährt werden. Für Etappenunternehmen kann ein Konsolidierungskredit nur einmalig gewährt werden (entweder nach der ersten Zusicherung oder am Ende des Unternehmens).

**Abs. 1 Bst. b:** Die Investitionen müssen in jedem Fall vorwiegend von den Produzentinnen und Produzenten getätigt werden (Art. 11b SVV). Sofern die Produzenten und Produzentinnen gemeinsam mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft (Art. 11b) verfügen, kann der restliche Drittel auch in Händen von nicht Investitionskreditberechtigten natürlichen oder juristischen Personen sein, ohne dass der Investitionskredit reduziert werden muss. Bei einer höheren Beteiligung werden jedoch keine Investitionskredite gewährt. Maschinen und Fahrzeuge, die vorwiegend für Lohnarbeiten verwendet werden, sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Anerkannte Betriebsgemeinschaften nach Artikel 10 LBV und anerkannte Betriebszweiggemeinschaften nach Artikel 12 LBV können beim Kauf von Maschinen und Fahrzeugen unterstützt werden, wenn sie die Bedingungen nach Artikel 11b erfüllen. Zudem muss ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden über eine Mindestdauer, die der Laufzeit des Investitionskredites entspricht.

Investitionen von Käseereignossenschaften in Schweineställe zur lokalen Verwertung von Schotte können mit IK unterstützt werden. Um die Bodenabhängigkeit zu gewährleisten, ist die Menge der verarbeiteten Milch für die Berechnung des anrechenbaren Raumprogramms massgebend (mindestens 14 000 kg je GVE).

**Abs. 1 Bst. c:** Bäuerliche Selbsthilfeorganisationen sind beispielsweise Maschinenringe, Betriebshelferdienste oder Interessensgemeinschaften zur optimalen Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Sie können juristische Personen (z.B. Genossenschaften, Aktiengesellschaften, etc.) oder Personengesellschaften (z.B. einfache Gesellschaften, etc.) sein. Unterstützt werden auch Erweiterungen der Geschäftstätigkeit, die eine vergleichbare Wirkung wie eine Neugründung einer Organisation zur Folge haben. Nicht in den Geltungsbereich dieses Artikels fallen Erweiterungen, welche nur eine Vergrößerung der angestammten Geschäftstätigkeit umfassen.

**Abs. 1 Bst. d:** Nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LWG werden insbesondere gemeinschaftliche Biogasanlagen und gemeinschaftliche Kleinwärmeverbundenanlagen mit Holzenergie unterstützt. Für die Baubewilligung solcher Anlagen gelten unter anderem die Bestimmungen der Raumplanungs- und der Umweltschutzgesetzgebung.

**Abs. 1 Bst. e:** Bei den Projekten zur regionalen Entwicklung können insbesondere Baukredite für das gesamte Unternehmen oder Konsolidierungskredite für einzelne Projektbestandteile in Betracht gezogen werden. Für Massnahmen, die auch ausserhalb eines PRE mit Investitionskrediten unterstützt werden können, gelten dieselben Bedingungen wie für die übrigen SV-Massnahmen. Die Kriterien für die Beurteilung der Tragbarkeit und der Finanzierung einzelbetrieblicher Investitionen innerhalb des PRE orientieren sich je an den Möglichkeiten dieser einzelnen Betriebe.

**Abs. 1 Bst. f:** Pächter und Pächterinnen müssen die Voraussetzung nach Artikel 9 erfüllen.

**Abs. 2:** An den gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen (nach Art. 14 Abs. 4) und gemeinschaftlichen Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie können sich auch landwirtschaftliche Betriebe beteiligen, weil beide Massnahmen mehrere Betriebe umfassen und in der Praxis kaum mehrere Gartenbaubetriebe so nahe beieinanderliegen.

#### **Art. 49a Bäuerliche Selbsthilfeorganisationen**

*Organisationen nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c können Investitionskredite erhalten für:*

- a. die Gründungskosten;*

- b. die Kosten für die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit oder die Erweiterung der bestehenden Tätigkeit;
- c. die Kosten für die Anschaffung von Mobiliar und Hilfsmitteln;
- d. die Lohnkosten für das erste Jahr der Geschäftstätigkeit im neuen Bereich.

Darlehen können bis zu 50 Prozent der Kosten (Art. 51 Abs. 1) oder bei besonders innovativen Projekten bis zu 65 Prozent der Kosten (Art. 51 Abs. 2) gewährt werden. Nach zirka einem halben Jahr sollte die Organisation Einnahmen erzielen, so dass sie sich selbst finanzieren und anschliessend die Kosten der Gründung und der ersten Betriebsphase über mehrere Jahre hinweg amortisieren kann. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 11b.

Bei der Unterstützung bestehender Organisationen sind nur die Kosten für die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit oder diejenigen einer Erweiterung der Tätigkeit für die Massnahmen nach den Buchstaben b anrechenbar. Darin können anteilmässig auch Anschaffungen (Bst. c) und Lohnkosten (Bst. d) anrechenbar sein. Von den anrechenbaren Kosten müssen allfällige öffentlichen Beiträge in Abzug gebracht werden.

### **Art. 50      Eigenmittel**

<sup>1</sup> Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentliche Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert und die Tragbarkeit ausgewiesen ist.

<sup>2</sup> Leistungen Dritter können als Eigenkapital angerechnet werden.

**Abs. 1:** Als Eigenmittel gelten sämtliche Finanzierungsmittel (inkl. Eigenleistungen) ausser den für die Massnahme gewährten Investitionskredite. Allfällige öffentliche Beiträge werden bereits bei der Berechnung der Restkosten berücksichtigt.

**Abs. 2:** Als Leistungen Dritter gelten freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten.

### **Art. 51      Höhe der Investitionskredite**

<sup>1</sup> Die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen betragen 30–50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.

<sup>2</sup> Bei besonders innovativen Projekten und solchen, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Das BLW legt die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze fest.

<sup>3</sup> Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.

<sup>4</sup> Baukredite nach Artikel 107 Absatz 2 LwG können bis zur Höhe von 75 Prozent der Summe der öffentlichen Beiträge gewährt werden.

<sup>5</sup> Die Höhe der Investitionskredite an ein Projekt zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11a bemisst sich nach den einzelnen Massnahmen des Programms.

<sup>6</sup> Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpbäude je GVE 6 000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.

<sup>7</sup> Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpbäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.

**Abs. 1:** Massgebend zur Bestimmung der Restkosten sind die anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger Kostenanteile für nichtlandwirtschaftliche Interessen. Wird der Bundesbeitrag wegen nichtlandwirtschaftlichen Interessen herabgesetzt, erfolgt auch eine proportionale Kürzung des Investitionskredites. Die anrechenbaren Kosten können zudem höher als die beitragsberechtigten Kosten nach Artikel 19 Absatz 6 sein, weil mit Investitionskrediten (Art. 49) Massnahmen unterstützt werden können, die von Beiträgen (Art. 18 Abs. 2) ausgeschlossen sind.

Sofern die Produzenten und Produzentinnen gemeinsam mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft (Art. 11b) verfügen, kann der restliche Drittel auch in Händen von nicht Investitionskreditberechtigten natürlichen oder juristischen Personen sein, ohne dass der Investitionskredit reduziert werden muss. Bei einer höheren Beteiligung werden jedoch keine Investitionskredite gewährt.

Bei Bodenverbesserungen richten sich die Konsolidierungskredite nach Absatz 1 und die Baukredite nach Absatz 4.

**Abs. 2:** Die Voraussetzungen für erhöhte Ansätze werden in Artikel 9 (besonders innovative Projekte) sowie Artikel 10 und Anhang 6 (schlecht tragbare Projekte) der IBLV geregelt.

**Abs. 3:** Gleichzeitig gewährte Investitionskredite für verschiedene Massnahmen können zusammengezählt werden.

**Abs. 4:** Baukredite:

**Ziel:** Mit der Gewährung eines Baukredites soll verhindert werden, dass die Bauherrschaft zur Aufnahme eines Bankkredits gezwungen wird, um die Projektierungskosten und die laufenden Rechnungen zu begleichen, bis die Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge bei Teilzahlungen während der Arbeiten und bei der Schlussabrechnung fällig werden.

Regeln:

- Als öffentliche Beiträge gelten die Bundes- und Kantonsbeiträge sowie die anrechenbaren Gemeindebeiträge (Art. 20 Abs. 2).
- Als grössere Projekte nach Artikel 107 Absatz 2 LwG gelten Bauvorhaben, für welche ein Bundesbeitrag von mehr als 100'000 Franken gewährt wird (Vorbescheid nötig, Art. 23 Abs. 2 Bst. b).
- Für ein Unternehmen darf nur ein Baukredit laufen.
- Bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit einer Grundsatzverfügung (Art. 28 Abs. 1 Bst. c) ist der Baukredit an das Unternehmen und nicht an eine einzelne Etappe gebunden. Er kann sich somit über mehrere Etappen erstrecken.
- Ein Baukredit kann jederzeit geschlossen werden, wobei der Rest auf den nächsten Baukredit übertragbar ist.
- Der Baukredit deckt den Kostenanteil der Eigentümer nicht; diese sollen zu frühzeitigen und regelmässigen Zahlungen angehalten werden.
- Der Baukredit wird vom Kanton verwaltet. Er kann die Aufgabe aber an eine Fachinstanz oder direkt an den Bauherrn delegieren, welche sie unter seiner Verantwortung mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen haben. In diesem Fall sind allfällige Zinsen ebenfalls an den Kanton zu zahlen.

- Der Kanton prüft, ob die Arbeiten rasch vorankommen, die Rechnungen rechtzeitig beglichen werden und die Teilzahlungen regelmässig erfolgen.
- Als Sicherheit genügt die Zession der öffentlichen Beiträge.

**Abs. 5:** Die Höhe der Investitionskredite wird nach den einzelnen Massnahmen des Programms beziehungsweise des Projekts beurteilt, wobei die massnahmenspezifischen Bestimmungen der SVV heranzuziehen sind.

**Abs. 6 und 7:** Die Limite von 6 000 Franken gilt für jene Elemente der Alpgebäude, welche je GVE ausgerichtet werden. Investitionskredite an das Element «Alphütten (Wohnteil)» sind bei dieser Limite nicht zu berücksichtigen. Die Verdoppelung nach Absatz 7 gilt sowohl für die Ansätze je Element Alpgebäude nach Anhang 4 Ziffer IV IBLV als auch für die Limite nach Absatz 6.

## **Art. 52 Rückzahlungsfristen**

<sup>1</sup> Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:

- zehn Jahre für Maschinen und Einrichtungen sowie den Aufbau bäuerlicher Selbsthilfeeorganisationen;
- 20 Jahre für bauliche Massnahmen;
- drei Jahre für Baukredite.
- ...

<sup>1bis</sup> Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6 000 Franken.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Rückzahlung innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:

- um höchstens zwei Jahre aufschieben;
- für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.

**Abs. 1:** Die Rückzahlungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Investitionskredites.

**Abs. 2 Bst. a:** Wird die erstmalige Rückzahlung um ein oder zwei Jahre aufgeschoben (Schonfrist) oder eine Rückzahlung gestundet, ist gegebenenfalls die Rückzahlung für die verbleibenden Jahre zu erhöhen, damit die maximale Rückzahlungsfrist nicht überschritten wird.

**Abs. 2 Bst. b:** Innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstabe a und b ist es möglich, in begründeten Fällen die Rückzahlung mehr als einmal um ein Jahr zu stunden.

## **3. Abschnitt: Verfahren**

### **Art. 53 Gesuche, Prüfung und Entscheid**

<sup>1</sup> Gesuche um Investitionskredite sind dem Kanton einzureichen.

<sup>2</sup> Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, entscheidet über das Gesuch und legt im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.

<sup>4</sup> Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.

**Abs. 3 und 4:** Bei allen kombinierten Fällen ist der Entscheid über die Gewährung des Investitionskredites dem Gesuchsteller erst nach der Bewilligung des Bundesbeitrages zu eröffnen.

#### **Art. 54 Kombinierte Unterstützung**

<sup>1</sup> Bei einer kombinierten Unterstützung nach Artikel 22 müssen dem BLW das Beitragsgesuch und das Meldeblatt für den Investitionskredit (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden.

<sup>2</sup> Bei einer kombinierten Unterstützung richtet sich das Gesuchsverfahren nach den Artikeln 23–27.

#### **Art. 55 Genehmigungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Übermittlung der vollständigen Akten ans BLW.

<sup>2</sup> Der Grenzbetrag beträgt:

- a. 500 000 Franken bei Investitionskrediten;
- b. 600 000 Franken bei Baukrediten;

<sup>3</sup> Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen ist bei Absatz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> ...

**Abs. 1:** Grundsätzlich sind folgende Unterlagen in guter Qualität als pdf-Dokumente in eMapis hochzuladen:

- Kantonaler Entscheid betreffend Investitionskredit (unterschrieben)
- Projektpläne, Situationsplan
- Baukostenzusammenstellung
- Baubewilligung (kantonaler Entscheid)
- Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 13
- Betriebskonzept, Tragbarkeitsberechnung und Finanzierungsplan
- Berechnung Raumprogramm (unterstützbare GVE und ggf. Bedarf Lagervolumen)
- Verträge (Kaufvertragsentwurf, Baurechtsvertrag, Gemeinschaftsvertrag, ...)

**Abs. 2:** Das Genehmigungsverfahren ist nach Artikel 108 Absatz 1 LwG erforderlich, wenn der Grenzbetrag überschritten wird.

**Abs. 3:** Für die Beurteilung werden sämtliche Saldi früher gewährter Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen eines Betriebes berücksichtigt. Die laufenden Saldi einzelbetrieblicher Massnahmen, inklusive jener der Betriebshilfe, gelten nicht kumulativ mit den laufenden Saldi der gemeinschaftlichen Massnahmen.

#### **4. Abschnitt: Baubeginn und Anschaffungen sowie Ausführung der Projekte**

##### **Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen**

<sup>1</sup> Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.

<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.

Das Kreisschreiben 3/2021 gibt die nötigen Informationen zu einem rechtskonformen, einheitlichen und administrativ einfachen Vollzug dieses Artikels.

##### **Art. 57 Ausführung der Bauprojekte**

Für die Ausführung der Bauprojekte gilt Artikel 32 Absätze 1 und 2 Buchstabe a sinngemäss.

#### **5. Abschnitt: Sicherung, Widerruf und Rückzahlung von Investitionskrediten**

##### **Art. 58 Sicherung von Investitionskrediten**

<sup>1</sup> Investitionskredite sind wenn möglich gegen Realsicherheiten zu gewähren.

<sup>2</sup> Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.

<sup>3</sup> Der Kanton kann die jährlichen Rückzahlungen mit den fälligen Leistungen des Bundes an den Kreditnehmer verrechnen.

**Abs. 1:** Das Grundpfand bietet die beste Möglichkeit, einen Investitionskredit sicherzustellen und ist deshalb prioritär einzusetzen. Bei IK an gemeinschaftliche Bodenverbesserungen genügt eine Schuldanerkennung resp. bei BK die Zession der öffentlichen Beiträge.

**Abs. 2:** Die Bestimmung von Absatz 2 ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung bei der Bestellung von Grundpfandrechten im Grundbuch und damit auch eine wesentliche Kosteneinsparung.

**Abs. 3:** Die Möglichkeit, andere Bundesleistungen gemäss LwG wie z.B. Direktzahlungen zu verrechnen, muss bereits in der Verfügung oder im Darlehensvertrag aufgeführt werden.

## **Art. 59      Widerruf von Investitionskrediten**

<sup>1</sup> Als wichtige Gründe für den Widerruf eines Investitionskredites gelten insbesondere:

- a. Veräusserung der mit Investitionskrediten gekauften oder erstellten Betriebe und Anlagen;
- b. Überbauung oder Verwendung von Boden zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken;
- c. Aufgabe der Selbstbewirtschaftung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen;
- d. dauernde Verwendung von wesentlichen Betriebsteilen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke;
- e. Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen gemäss Verfügung;
- f. Verzicht auf den Gebrauch von Einrichtungen und Gegenständen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG;
- g. mangelnde Behebung der durch den Kanton festgestellten Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht innerhalb der eingeräumten Frist;
- h. Nichtbezahlung einer Tilgungsrate trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit;
- i. Gewährung eines Kredites auf Grund irreführender Angaben.

<sup>2</sup> Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.

**Abs. 1:** Die Aufzählung der wichtigen Gründe ist nicht abschliessend. Die Frist für die Rückzahlung beträgt drei Monate.

Nicht als Aufgabe der Selbstbewirtschaftung gemäss Buchstabe c gilt, wenn der Betrieb durch den Ehepartner oder die Ehepartnerin weitergeführt wird und er oder sie die Bedingungen nach den Artikeln 3 bis 6 DZV erfüllt.

**Abs. 2:** Wird ein Betrieb neu ausserhalb der Familie verpachtet, kann der Investitionskredit an den Pächter oder die Pächterin übertragen werden.

Die gewinnbringende Veräusserung nach Artikel 60 bleibt vorbehalten.

## **Art. 60      Gewinnbringende Veräusserung**

<sup>1</sup> Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.



**Abs. 1:** Die Investitionskredite sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der rechtskräftigen Rückzahlungsverfügungen zurückzuzahlen.

**Abs. 2:** Nach Artikel 91 LwG gilt die gewinnbringende Veräusserung nur bei der Veräusserung eines Betriebes oder eines direkt unterstützten Betriebsteils. Die Anrechnungswerte werden festgelegt in Artikel 8 und Anhang 5 der IBLV.

## **6. Abschnitt: Finanzierung und Aufsicht**

### **Art. 61 Verwaltung der Bundesmittel**

<sup>1</sup> Das Gesuch des Kantons für Bundesmittel ist nach Massgabe des Bedarfs an das BLW zu richten.

<sup>2</sup> Das BLW prüft die Gesuche und überweist die Mittel im Rahmen der bewilligten Kredite an den Kanton.

<sup>2bis</sup> Der Kanton meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:

- a. den Gesamtbestand der Bundesmittel;
- b. die aufgelaufenen Zinsen;
- c. die liquiden Mittel;
- d. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

<sup>3</sup> Der Kanton verwaltet die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel mit unabhängiger Rechnung und legt dem BLW den Jahresabschluss bis Ende April vor.

<sup>4</sup> Er meldet dem BLW bis zum 15. Juli folgende Bestände per 30. Juni:

- a. die liquiden Mittel;
- b. die Summe der gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Investitionskredite.

**Abs. 2<sup>bis</sup>:** Für das neue Rechnungsmodell (NRM) des Bundes gilt das Jährlichkeitsprinzip. Die Bestände der Investitionskredite inkl. Zinsen (Schuld der Kantone gegenüber dem Bund) müssen deshalb bis anfangs Jahr ausgewiesen werden.

### **Art. 62 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln**

<sup>1</sup> Nach Rücksprache mit dem Kanton kann das BLW nicht benötigte Mittel, welche den Betrag des zweifachen minimalen Kassabestandes während eines Jahres übersteigen, zurückfordern und:

- a. einem anderen Kanton zuteilen; oder
- b. bei ausgewiesenem Bedarf in die Betriebshilfe überführen, sofern die entsprechende kantonale Leistung erbracht wird.

<sup>2</sup> Der minimale Kassabestand beträgt bei einem Fonds-de-roulement von:

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
|                               | <i>Franken</i>     |
| a. bis 50 Millionen Franken   | <i>1 Millionen</i> |
| b. 50–150 Millionen Franken   | <i>2 Millionen</i> |
| c. über 150 Millionen Franken | <i>3 Millionen</i> |

<sup>3</sup> Werden die Mittel einem anderen Kanton zugeteilt, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

#### **Art. 62a Oberaufsicht**

<sup>1</sup> Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

<sup>2</sup> Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufsgünde fest, so kann es verfügen, dass der Kanton ihm den zu Unrecht gewährten Betrag zurückerstattet.

#### **4. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 63 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei etappenweise ausgeführten Projekten bleiben die Beitragssätze nach dem bisherigen Recht der Bodenverbesserungs-Verordnung vom 14. Juni 1971 anwendbar, sofern eine Grundsatzverfügung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurde.

Bei etappenweise subventionierten Werken mit einer Grundsatzverfügung vor dem 31.12.1998 gelten die Ende 1998 anwendbaren Beitragssätze ohne allfällige frühere zeitlich limitierte Kürzungen (ausgenommen Tranchen und Nachsubventionen mit Kürzungen). Zusatzbeiträge nach Artikel 17 sind in diesen Fällen jedoch nicht möglich. Zuleitungen von Wasser und elektrischer Energie zu Siedlungen im Talgebiet können bei solchen Werken weiterhin unterstützt werden, wenn sie in der Grundsatzverfügung kostenmässig ausdrücklich vorgesehen waren und dank der Siedlung die Neuzuteilung für die übrigen Landwirtschaftsbetriebe verbessert wird. Andererseits kann beispielsweise der Landerwerb in diesen Projekten nicht unterstützt werden, weil sich die Beitragsleistung ausdrücklich auf die Massnahmen gemäss Grundsatzverfügung beschränkt.

#### **Art. 63a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2007**

Bei Projekten, zu denen die Verfügung vor dem 1. Januar 2008 erlassen oder die Vereinbarung vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurde, bleiben die bisherigen Beitragssätze anwendbar.

Im Sinne der Rechtssicherheit und analog zu früheren Revisionen bleiben bei den bereits rechtskräftig bewilligten Projekten die bisherigen Beitragssätze gültig. Zudem stützen sich die kantonalen Beschlüsse in der Regel auf die zugesicherten Bundesbeiträge ab.

#### **Art. 63b**

...

#### **Art. 64 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

## **Anhang**

Anhang 1: Bestimmung der Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

**Bestimmung der Zusatzbeiträge für Bodenverbesserungen**

**Art. 17 Abs. 1 SVV**

Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhöht werden:

- a. ...
- b. Aufwertung von Kleingewässern in der Landwirtschaftszone;
- c. Massnahmen des Bodenschutzes oder zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen;
- d. andere besondere ökologische Massnahmen;
- e. Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften oder von Bauten mit kulturhistorischer Bedeutung;
- f. Umsetzung übergeordneter regionaler Ziele;
- g. Produktion von erneuerbarer Energie oder Einsatz ressourcenschonender Technologien;
- h. Erhöhung der Wertschöpfung bei gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2.

**Abstufung**

isoliert: Einzelmassnahme

lokal: Massnahmen in einem Teilbereich des Perimeters

ausgedehnt: Massnahmen über den gesamten Perimeter verteilt

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
Abs. 1-b	isolierte Revitalisierungen	lokale Revitalisierungen oder isolierte Ausdolungen	ausgedehnte Revitalisierungen oder lokale Ausdolungen	Revitalisierungen: ökologische Aufwertung begradigter Bäche

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
Abs. 1-c	Betroffene Fläche:  10–33% des Perimeters	Betroffene Fläche:  34–66% des Perimeters	Betroffene Fläche:  67–100% des Perimeters	Anpassung Bewirtschaftungsmassnahmen, Hecken, Grünstreifen, Umsetzung Generelles Entwässerungsprojekt GEP (Wasserableitungskonzept) etc.  oder:  Massnahmen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen FFF (z.B. Erneuerung von Drainagen in FFF, Wiederherstellung von FFF, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit)
Abs. 1-d	lokale fixe <sup>4</sup> Öko-Elemente	ausgedehnte fixe <sup>4</sup> Öko-Elemente	ausgedehnte fixe <sup>4</sup> Öko-Elemente mit Vernetzung	Anlage und/oder Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstbäumen, Feldbäumen, Trockenmauern, abgestufte Waldränder ausserhalb der LN, etc.
Abs. 1-e	Erhaltung und isolierte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	kleinere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> lokale Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	grössere Wiederherstellung kultureller Bauten <i>oder</i> ausgedehnte Aufwertung von charakteristischen Landschaftselementen	Landschaftsprägende und erhaltungswürdige Bauten, historische Wege, Terrassenlandschaften, Heckenlandschaften, Kastanienhaine, Wald – Weide, BLN-Gebiete, etc.
Abs. 1-f	Umsetzung von 1 Ziel aus einem Regionalkonzept	Umsetzung von 2 Zielen aus einem Regionalkonzept	Umsetzung von min. 3 Zielen aus einem Regionalkonzept	Genehmigtes Regionalkonzept (mit konkreten Aufträgen): Landschaftsentwicklungskonzept LEK, reg. Entwicklungskonzept, kant. oder reg. Richtplan etc.
Abs. 1-g	Produktion von erneuerbarer Energie:  Deckung > 50% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs	Produktion von erneuerbarer Energie:  Deckung > 75% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs	Produktion von erneuerbarer Energie:  Deckung > 100% des Strom- <i>oder</i> Wärmebedarfs	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerke, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen etc.  Unterstützung der Anlagekos-

<sup>4</sup> fix = langfristig gesichert, z.B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	Beispiele
	der Landwirtschaft im Perimeter  Ressourcenschonende Technologien:  Betroffene Fläche:  10–33% des Perimeters	der Landwirtschaft im Perimeter  Ressourcenschonende Technologien:  Betroffene Fläche:  34–66% des Perimeters	der Landwirtschaft im Perimeter  Ressourcenschonende Technologien:  Betroffene Fläche:  67–100% des Perimeters	ten gemäss Artikel 106-1-c, 106-2-d, 107-1-b LWG  Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
Abs. 1-h	Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um min. 5%	Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um min. 10%	Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages um min. 15%	Rohrertrag: Erfolgsgrösse für den Wert aller in einem Jahr im landw. Betrieb produzierten Güter und Dienstleistungen, die nicht innerhalb des Betriebes verbraucht werden.

### **Art. 17 Abs. 2 SVV**

*Die Beitragssätze nach Artikel 16 können für Wiederherstellungen und Sicherungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.*

### **Abstufung**

Hauptkriterium für die Zuschläge = Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet:

isolierte Wiederherstellungen: **+ 2 %**

lokale Wiederherstellungen: **+ 4 %**

ausgedehnte Wiederherstellungen: **+ 6 %**

Zusätzlich sind gemäss den kantonalen Einstufungen der Finanzstärken der Gemeinden folgende Zuschläge kumulierbar:

finanzstarke Gemeinden: **+ 0 %**

finanzmittelstarke Gemeinden: **+ 2 %**

finanzschwache Gemeinden: **+ 4 %**

## Art. 17 Abs. 3 SVV

Die Beitragssätze nach Artikel 16 können im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 Prozentpunkte erhöht werden.

### Abstufung

Die Anzahl zutreffender Kriterien aus dem nachstehenden Kriterienkatalog bewirken folgende Erhöhung des Beitragssatzes nach Artikel 16:

Art. 17	+ 1%	+ 2%	+ 3%	+ 4%
Abs. 3	1 Kriterium	2 Kriterien	3 Kriterien	mind. 4 Kriterien

### Kriterienkatalog

- Geeignetes Baumaterial (Kies) nicht in Projektnähe vorhanden (> 5 km Entfernung vom Perimeterrand)
- Erschwerte Transportbedingungen (Gewichtsbeschränkungen, Heli-Transporte etc.)
- Untergrund mit mässiger Tragfähigkeit (CBR im Mittel < 10%) oder Untergrund feucht (Sickerleitungen nötig) oder Entwässerung über die Schulter nur beschränkt möglich
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch)
- Gelände geneigt (im Mittel > 20%) oder stark coupiert
- Zusatzkosten infolge hohem Felsabtrag
- Zusatzkosten infolge Massnahmen für Landschaftsschutz oder Heimatschutz
- Zusatzkosten für Naturschutzmassnahmen (Schutz von Biotopen)
- Zusatzkosten für spezielle Sicherheitsmassnahmen (Schutznetze usw.)

## Anhang 3

### Abkürzungsverzeichnis

#### Gesetze

BGBB	<a href="#">Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11)</a>
LwG	<a href="#">Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)</a>
NHG	<a href="#">Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)</a>
RPG	<a href="#">Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700)</a>
SuG	<a href="#">Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1)</a>

#### Verordnungen

DZV	<a href="#">Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13)</a>
IBLV	<a href="#">Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211)</a>
LBV	<a href="#">Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 910.91)</a>
UVPV	<a href="#">Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)</a>

#### Diverses

BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a DZV
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
PRE	Projekte zur regionalen Entwicklung
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
SAK	Standardarbeitskräfte
suissemelio	<a href="#">Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung</a>